

Z 4/04-47

## Entwurf einer Vollziehungshandlung

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und DI Peter Knezu als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 16.08.2005 über Antrag der Finarea S.A., Viale Carlo Cattaneo 1, CH-6900 Lugano, Schweiz, vertreten durch MMag. Ewald Lichtenberger, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Parkring 10, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 50 Abs. 1 TKG 2003 nach erfolgter Durchführung eines Verfahrens gem. § 121 Abs. 3 TKG 2003 durch die RTR-GmbH und nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Telekom Austria AG, Lassallestr. 9, 1020 Wien einstimmig folgenden Maßnahmenentwurf beschlossen:

### I. Spruch

Gemäß § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 iVm § 117 Z 7 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr. 70/2003 idF BGBl I Nr. 178/2004 (im Folgenden „TKG 2003“), werden für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der Finarea S.A. mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der Telekom Austria AG ergänzend zum Zusammenschaltungsvertrag vom 10.12.2003 folgende weitere Bedingungen angeordnet:

## Spruchpunkt A. hat zu lauten wie folgt:

### Zusammenschaltungsanordnung

**Punkt 20.3 des Zusammenschaltungsvertrages vom 10. 12.2003 hat nunmehr zu lauten wie folgt:**

#### 20.3 Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Jede Bezugnahme auf diesen Vertrag bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieses Vertrages haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

#### Übersicht über die Anhänge:

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 3	Technische Spezifikationen und Empfehlungen
Anhang 4	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene (HVSt)
Anhang 5	Entfällt
Anhang 6	Verkehrsarten und Entgelte
Anhang 7	Entfällt
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Entfällt
Anhang 10	Entfällt
Anhang 11	Entfällt
Anhang 12	Regelungen betreffend VNB
Anhang 13	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf niedriger Netzhierarchieebene
Anhang 13a	Entfällt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten
Anhang 15	Entfällt
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstiger Rufnummern
Anhang 21	Regelungen betreffend VNB-Vorauswahl
Anhang 22	Regelungen betreffend den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten
Anhang 23	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern
Anhang 24	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von Diensterufnummern
Anhang 25	Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 07189x
Anhang 26	Regelungen betreffend Transit und direkte Abrechnung

## **Spruchpunkt B. hat zu lauten wie folgt:**

**Anstelle des gekündigten Anhangs 17 tritt mit Wirkung vom 1.10.2004 bis 31.12.2004 der folgende Anhang 17:**

### **1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten**

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 810 und 820 sowie 900 und 930 in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

### **2. Durchführung**

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Entgeltobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes (Rufnummernbereiche 810, 820, 900 und 930), der im Netz der jeweils anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensternummer nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

### **3. Abrechnung**

#### **3.1. Allgemeines**

Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, an dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird.

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Teilnehmer verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn sowie für das Billing und das Inkassorisiko.

#### **3.2. Heranführung durch TA**

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 laut Anhang 6 zu entrichten.

Wird die TA bei der Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt als Transitnetzbetreiber tätig, so hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 21 bzw. V 22 gemäß Anhang 6 zu entrichten. Das Entgelt für die Originierung im Drittnetz ist bilateral zwischen Drittnetz und Zusammenschaltungspartner zu vereinbaren.

### **3.3. Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner**

Für die Heranführung der Verbindung zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA durch den Zusammenschaltungspartner hat die TA als Dienstenetzbetreiber bei Originierung aus einem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 19 gemäß Anhang 6 und bei Originierung aus einem Mobilfunknetz das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum betreffenden Netzübergangspunkt der TA als Transitnetzbetreiber wird zwischen dem Drittnetz als Dienstenetzbetreiber und dem Zusammenschaltungspartner bilateral vereinbart.

### **3.4. Billing und Inkasso**

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von € 0,002180 pro Minute.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Dienstentgelts (excl. USt), das vom dienststeuerbringenden Netz mitgeteilt wird.

### **3.5. Teilnehmereinwendungen**

Erhebt ein Teilnehmer Einwendungen oder beantragt er eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen für Verbindungen zu Diensten mit einer geregelten Entgeltobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, die im Netz des Dienstenetzbetreibers angeboten wurden, obliegt es dem Quellnetzbetreiber, vorab zu prüfen, ob die bestrittenen Verbindungen hergestellt worden sind. Ergibt diese Überprüfung, dass die Verbindungen hergestellt worden sind, und bringt der Teilnehmer inhaltliche Einwendungen gegen das Dienstentgelt vor, fordert der Quellnetzbetreiber den Dienstenetzbetreiber dazu auf, unverzüglich, längstens jedoch binnen 3 Wochen ab Kenntnisaufnahme, in der Sache Stellung zu nehmen. Die Abführung des Einspruchsverfahrens bzw. die Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) sowie die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber dem Teilnehmer und der RTR-GmbH in derartigen Verfahren obliegt dem Quellnetzbetreiber. Der Quellnetzbetreiber ist berechtigt, dem Endkunden Name und Anschrift des Dienstenetzbetreibers bekannt zu geben; der Dienstenetzbetreiber hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken.

Ergibt sich im Zuge des Verfahrens über die Einwendungen oder bei der Streitschlichtung, dass ein begründeter Verdacht wegen nicht gesetzeskonformen Verhaltens des Diensteanbieters besteht, wird der bestrittene Betrag vom Quellnetzbetreiber bis zur Klärung der Angelegenheit gegenüber dem Teilnehmer gestundet. Der Quellnetzbetreiber hält in solchen Fällen die bestrittenen und gegenüber dem Teilnehmer gestundeten Entgelte vom Dienstenetzbetreiber bis zur rechtsverbindlichen Lösung des Streitfalles zurück bzw. rechnet bereits weitergereichte Entgelte gegen. Führt das Verfahren über die Einwendungen bzw. ein allfälliges Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH durch entsprechende Einigung (zwischen Quellnetzbetreiber, Dienstenetzbetreiber und Teilnehmer) oder ein rechtskräftiges Urteil zu einer Änderung des dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Betrages, so gebührt dem Dienstenetzbetreiber nur jener Teil, der als richtig festgestellt wurde. Dieser Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens an den Dienstenetzbetreiber weitergeleitet.

## **4. Dienstentgeltstufen**

4.1. Jede Partei hat folgende Dienstentgeltstufen in €/min inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

	€/min
Nummernbereich 810:	0,021802
	0,043604
	0,067586
	0,072673
Nummernbereich 820:	0,094475
	0,116277
	0,145346
Nummernbereich 900:	0,181682
	0,218019
	0,270343
	0,324121
	0,385166
	0,449845
	0,526878
	0,608272
	0,675857
	0,726728
	0,811029
	0,872074
	1,081372
	1,351715
	1,554472
1,801560	
2,162744	
3,633642	
Nummernbereich 930:	identisch zu 900

4.2 Für Dienste im Netz einer Partei, für die von dieser ein Diensteentgelt gemäß Punkt 4.1. mitgeteilt wurde, ist dieses als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Teilnehmerentgelte heranzuziehen. Bei von Punkt 4.1. abweichenden Diensteentgelten gilt das nächst niedrigere Diensteentgelt gemäß Punkt 4.1. als mitgeteilt.

4.3 Ab Inkrafttreten dieses Anhanges werden von den Parteien neue Dienste mit tageszeitabhängigen Entgelten bzw. nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste nur nach vorheriger gegenseitiger Zustimmung gegenseitig verrechnet.

4.4. Für bereits genutzte Diensterufnummernbereiche mit Tag/Nachtumschaltung im Netz der TA gilt folgende Regelung:

Der Zusammenschaltungspartner ist nicht zur Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung) im Netz des Zusammenschaltungspartners.

4.5. Mit Inkrafttreten neuer sich auf die hier vorgesehenen Regelungen auswirkender Teilnehmerentgelte bzw. Teilnehmerabrechnungssysteme bei der TA verliert Punkt 4. dieses Anhangs seine Gültigkeit.

Unverzüglich nach Bekanntgabe der Teilnehmerentgelte treten die Parteien in Verhandlungen über eine Vereinbarung hinsichtlich der hier geregelten Dienste.

Erfolgt binnen sechs Wochen keine Einigung, kann die Regulierungsbehörde angerufen werden.

Die Parteien haben bis zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörde den gegenständlichen Anhang weiter anzuwenden, bis eine neue rechtskräftige Anordnung der Regulierungsbehörde für diesen Bereich vorliegt.

## **5. Einrichtungskosten und -zeiten**

### **5.1. Allgemeines**

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der TA zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Entgelt bzw. Entgeltänderungen bestehender Nummern). Die TA übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche (neue Rufnummern mit Entgelt bzw. Entgeltänderungen bestehender Nummern) jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Dabei haben die Parteien einander auch alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber mit Dienstentgelt bzw. Änderung des Dienstentgelts bei bestehenden Diensterufnummern), die zur Einrichtung im Netz der jeweils anderen Partei seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen Diensteanbieter vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung eines Diensteanbieters beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen Diensteanbieter als Dienstenetzbetreiber auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

### **5.2. Einrichtungszeiten**

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

### **5.3. Einrichtungskosten**

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1000,10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	€ 36

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden dürfen.

Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Parteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Dienstnummern.

## **Spruchpunkt C. hat zu lauten wie folgt:**

**Anstelle des gekündigten Anhangs 17 tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 der folgende Anhang 17:**

### **Anhang 17 - Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste**

#### **1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten**

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 810, 820 und 821 sowie 900, 901, 930, 931 und 939 in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

#### **2. Durchführung**

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Entgeltobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes (Rufnummernbereiche 810, 820, 900, 930 und 939 mit Zeittarifierung und Rufnummernbereiche 821, 901 und 931 mit Eventtarifierung), der im Netz der jeweils anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Erreichbarkeit der Diensterufnummer nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen. Das Recht auf Einschränkung der Inanspruchnahme des Dienstes gemäß § 4 Abs. 2 KEM-V bleibt unberührt.

#### **3. Abrechnung**

##### **3.1 Allgemeines**

Unter Quellnetzbetreiber („QNB“) ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, an dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschlossen ist. Unter „Kommunikationsnetzbetreiber“ („KNB“) ist im Folgenden ein Betreiber eines Kommunikationsnetzes gemäß § 3 Z 4 iVm Z 11 TKG 2003 zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird. Unter „Kommunikationsdienstebetreiber“ („KDB“) ist im Folgenden ein Betreiber von Kommunikations-



diensten gemäß § 3 Z 3 iVm Z 9 TKG 2003 zu verstehen, der dem Informationsdiensteanbieter den Kommunikationsdienst zur Nutzung bereitstellt und einen Kooperationsvertrag mit dem KNB und, sofern KDB und KNB nicht identisch sind, nicht mit dem QNB hat. Unter „Informationsdiensteanbieter“ („IDA“) ist im Folgenden ein Dienstleister zu verstehen, der Informationen oder andere Dienstleistungen unter einer Rufnummer für Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen oder einer Rufnummer für frei kalkulierbare Mehrwertdienste mittels Nutzung eines Kommunikationsdienstes anbietet.

Der QNB verrechnet dem Teilnehmer im Rahmen des Inkassoauftrages nach Pkt. 3.4. die Entgelte, die für die Inanspruchnahme von Diensten mit einer geregelten Entgeltobergrenze oder frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten zwischen dem Teilnehmer und dem IDA angefallen sind („Endkundentarif“) und reicht diese nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem KNB weiter („Dienstentgelt“). Dem QNB gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, für das Billing und das Inkassorisiko sowie für die Verfahren nach Pkt. 3.5. dieses Anhanges.

### **3.2 Heranführung durch TA**

Wird die TA bei der Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt als Transitnetzbetreiber tätig, so hat der Zusammenschaltungspartner als KNB das Entgelt für die Verkehrsart V 21 bzw. V 22 gemäß Anhang 6 zu entrichten. Das Entgelt für die Originierung im Drittnetz ist bilateral zwischen Drittnetz und Zusammenschaltungspartner zu vereinbaren.

#### **3.2.1 Zeittarifierung**

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner als KNB das Entgelt für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 laut Anhang 6 zu entrichten.

#### **3.2.2 Eventtarifierung**

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner als KNB das Entgelt für Originierung von 0,5 Cent als Fixpreis pro Event plus zusätzlich das Entgelt für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 laut Anhang 6 zu entrichten.

### **3.3 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner**

Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum betreffenden Netzübergangspunkt der TA als Transitnetzbetreiber wird zwischen dem Drittnetz als KNB und dem Zusammenschaltungspartner bilateral vereinbart.

#### **3.3.1 Zeittarifierung**

Für die Heranführung der Verbindung zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA durch den Zusammenschaltungspartner hat die TA als KNB bei Originierung aus einem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 19 gemäß Anhang 6 und bei Originierung aus einem Mobilfunknetz das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

#### **3.3.2 Eventtarifierung**

Für die Heranführung der Verbindung zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA durch den Zusammenschaltungspartner hat die TA als KNB bei Originierung aus einem Festnetz das Entgelt für Originierung von 0,5 Cent als Fixpreis pro Event plus zusätzlich das Entgelt für die Verkehrsart V 19 gemäß Anhang 6 zu entrichten und bei Originierung aus einem Mobilfunknetz das Entgelt für Originierung von 5 Cent als Fixpreis pro Event plus zusätzlich das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.



### **3.4. Billing und Inkasso**

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren – sofern in Pkt. 3.5. nichts anderes geregelt ist – dem QNB 10 % des Endkundenentgeltes (excl. USt).

#### **3.4.1 Zeittarifierung**

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem QNB ein Betrag von € 0,002180 pro Minute.

#### **3.4.2 Eventtarifierung**

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem QNB ein Betrag von € 0,002180 pro Event.

### **3.5 Teilnehmereinwendungen**

#### **3.5.1 Technische Überprüfung**

Erhebt ein Teilnehmer Einwendungen oder beantragt er eine Streitbeilegung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen für Verbindungen zu Diensten mit einer geregelten Entgeltobergrenze oder frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die im Netz des KNB angeboten wurden, hat der QNB vorab zu prüfen, ob die bestrittenen Verbindungen technisch hergestellt worden sind und eine korrekte Verrechnung entsprechend den vom KNB übermittelten Tarifen erfolgte. Ergibt diese Überprüfung, dass die Verbindungen technisch korrekt hergestellt und korrekt tarifiert worden sind, wird der QNB abhängig von der (konkludenten oder ausdrücklichen) Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten entweder die Einwendung zur weiteren Behandlung an den KNB weiterleiten (nach Pkt. 3.5.3) oder im Auftrag des KNB selbst bearbeiten (nach Pkt. 3.5.4). Sofern bei Teilnehmereinwendungen nicht erkennbar ist, welche Verbindungen bestritten werden, wird der QNB, um Sammeleinwendungen zu vermeiden, die Teilnehmer um Spezifizierung der Einwendungen bezüglich der beeinspruchten Forderung ersuchen.

#### **3.5.2 Teilnehmerinformation durch den QNB**

Der QNB informiert den Teilnehmer in korrekter und in transparenter Weise. Der QNB wird es insbesondere unterlassen, den Teilnehmern gegenüber irreführende oder unvollständige Angaben zu machen. Der QNB informiert den Teilnehmer im Zuge der Zustimmungseinholung über folgende Punkte:

- Erklärung des Einwendungsprozederes;
- Übermittlung der Einwendung (unter Angabe von Name, Anschrift, Anschlussnummer, Zielrufnummer, Datum, Beginnzeitpunkt u. Dauer der Verbindung sowie Höhe des Dienstentgeltes) an den KNB, KDB bzw. IDA;
- Ausdrückliche Klarstellung, dass die Forderung trotz Gutschrift durch QNB vom jeweiligen Forderungsinhaber dennoch geltend gemacht werden kann und keinesfalls als erloschen gilt;
- Hinweis, dass Zahlung an den QNB keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat;
- Ergebnis der Überprüfung der technischen und rechnerischen Richtigkeit;
- Hinweis auf die Möglichkeit, die Einwendung zurück zu ziehen.

#### **3.5.3 Einwendungsbehandlung durch den KNB**

Mit Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten an den KNB und allenfalls KDB und/oder IDA leitet der QNB die Einwendung (Tif-File) samt Stamm-

und Verkehrsdaten und eine die Einwendungsfälle auflistende Tabelle (Excel-File) an den KNB mit folgendem empfohlenen Format und Inhalten weiter:

	<b>Format</b>
<b>Teilnehmername</b>	Nachname Vorname Titel
<b>Teilnehmernummer</b>	Vorwahl und Rufnummer ohne führende 0
<b>MWD-Nummer</b>	Vorwahl und Rufnummer ohne führende 0
<b>Datum</b>	tt.mm.jjjj
<b>Uhrzeit</b>	hh:mm:ss
<b>Dauer in Sekunden</b>	Sekunden
<b>MWD-Entgelt in Euro</b>	Entgelt netto -10% Inkasso -Billing
<b>MWD-Summe in Euro</b>	MWD-Entgelt x Minuten/Event
<b>Billing-Summe in Euro</b>	0,00218 x Minuten/Event
<b>Summe (exkl. USt.) in Euro</b>	MWD-Summe + Billing-Summe
<b>Summe (inkl. USt.) in Euro</b>	Summe (inkl. USt.)
<b>Anschrift</b>	PLZ Ort, Strasse HausNr./Tür/Stiege/Stock

Abweichungen von diesem Format und dessen Inhalten sind zwischen KNB und QNB abzustimmen. Wenngleich eine Weitergabe der Daten durch den QNB nur an den KNB erfolgt, ersucht der QNB den Teilnehmer auch um Zustimmung zur Weitergabe der Daten an den KDB und an den IDA. Im Falle der Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe an den IDA bzw. KDB hat der QNB dem KNB diesen Umstand sowie die entsprechenden Daten des IDA bzw. KDB mitzuteilen (Tif-File). Die Daten des IDA und des KDB kann der QNB der aktuellen Datenbank der Regulierungsbehörde nach § 24 Abs. 3 TKG 2003 entnehmen. Der QNB fragt vom Teilnehmer die Zustimmung zur Datenweitergabe für die in der Datenbank vorliegenden Informationen ab. Der QNB hat dafür zu sorgen, dass die Daten des IDA und des KDB korrekt und vollständig aus der Datenbank nach § 24 Abs. 3 TKG 2003 übernommen werden und bei allfälligen auf unkorrekte bzw. unvollständige Datenübernahme zurückzuführenden Widersprüchen zur Zustimmung des Teilnehmers diese Zustimmung erneut einzuholen. In allen übrigen Fällen, insbesondere im Falle der Nichtzustimmung oder des Widerspruchs zur Datenweitergabe an den KDB und/oder IDA durch den Teilnehmer ist der KNB vor Weiterleitung der Daten zur neuerlichen Einholung der Zustimmung des Teilnehmers zur Datenweitergabe an den KDB und/oder IDA verpflichtet.

Der Teilnehmer erhält sodann den beanspruchten Betrag vom QNB gutgeschrieben.

Innerhalb von vier Wochen nach Weiterleitung der Einwendung an den KNB hat dieser eine Gutschrift an den QNB auszustellen, wobei sich dieser Betrag aus dem Diensteentgelt und dem Billingentgelt zusammensetzt, oder binnen der selben Frist die Beträge nachvollziehbar

und begründet zu beeinspruchen (Betreibereinspruch), womit sich die Höhe der Gutschriftsrechnung um die beeinspruchten Beträge reduziert. Die Differenzen zwischen QNB und KNB über den Betreibereinspruch sind in analoger Anwendung des Eskalationsprozederes nach Punkt 10 des Hauptteils des/der Zusammenschaltungsvertrages und/oder –anordnung zu klären. Vor Ablauf dieses Eskalationsprozederes ohne einvernehmliche Lösung des Betreibereinspruchs ist der QNB nicht berechtigt, die vom KNB beeinspruchten Beträge gegen übrige Forderungen aus dem Zusammenschaltungsverhältnis eigenmächtig gegen zu rechnen. Dieser Einspruch hat jedenfalls keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Abtretung der Forderung gegenüber dem Teilnehmer vom QNB an den KNB. Abrechnungsprozesse werden immer nur für den jeweiligen Monat vorgenommen, in welchem das Zustimmungsschreiben einlangt oder - bei konkludenter Zustimmung - die Frist für einen allfälligen Widerspruch abläuft.

Nach Weiterleitung der Einwendung treffen den QNB für nicht in seiner Einflussosphäre stehende Umstände keine weiteren Verpflichtungen. Ob der KNB die Einwendung selbst behandelt oder diese an den KDB und/oder den IDA weiterleitet, berührt die gegenständliche Anordnung nicht. Wird in einem etwaigen Streitschlichtungsverfahren vor der RTR oder Gerichtsverfahren die Mithilfe des QNB benötigt, wird dieser den rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten entsprechend dem Mithilfeersuchen des KNB nachkommen.

Der KNB informiert den Teilnehmer über die Behandlung von Einwendungen korrekt und in transparenter Weise. Der KNB wird es insbesondere unterlassen, den Teilnehmern gegenüber irreführende oder unvollständige Angaben zu machen.

Der KNB hat dafür zu sorgen, dass dem Teilnehmer im Falle einer weiteren Geltendmachung der Forderung (egal ob durch KNB, KDB oder IDA) jedenfalls folgende Informationen mitgeteilt werden:

- Erklärung, dass es sich um eine Forderung des KNBs bzw. KDBs bzw. IDAs handelt;
- Erklärung des Einwendungsprozederes; insb. warum der QNB dem Teilnehmer gegenüber eine Gutschrift ausgestellt hat und gegenüber dem KNB rückgerechnet hat, sowie Angabe des richtigen (rückgerechneten) Betrages und Information, dass der QNB die Forderung auf ihre rechnerische und technische Richtigkeit hin überprüft hat.
- Erklärung, warum die Forderung des KNBs bzw. KDBs bzw. IDAs besteht und dass der KNB bzw. KDB bzw. IDA die Forderung auf ihre Richtigkeit hin überprüft hat..
- Information, dass der Teilnehmer im Fall der Geltendmachung durch den KNB bzw. KDB nach erneuter Durchführung eines Einspruchsverfahrens beim KNB bzw. KDB die Überprüfung des beeinspruchten Entgelts bei der Regulierungsbehörde beantragen kann.

Zur näheren Ausgestaltung der Schreiben nach Punkt 3.5.2 und 3.5.3 und als Maßstab für einen allfälligen Verstoß erarbeiten die Parteien jeweils Entwürfe, welche einvernehmlich abzustimmen sind, sodass der Teilnehmer durch Kombination der entsprechenden Schreiben umfassend informiert ist.

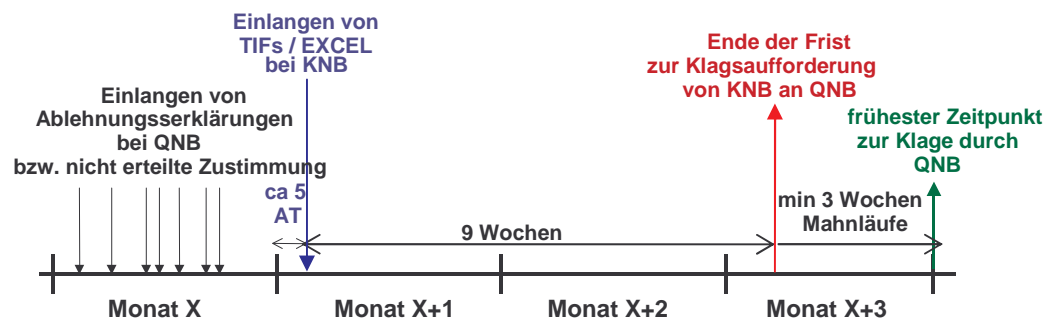
Eine Verarbeitung der übermittelten Daten ist jedenfalls nur zur Abwicklung des Einwendungsverfahrens und zur Geltendmachung der beeinspruchten Forderung zulässig. Im Falle der Weitergabe der Daten an den IDA bzw. KDB ist der KNB zur vertraglichen Überbindung dieser Pflichten an den IDA bzw. KDB verpflichtet. Bei unzulässiger Datenverwendung oder –weitergabe oder unrichtigem Inhalt der Datenbank nach § 24 Abs. 3 TKG 2003 hat der KNB den QNB bei Verschulden schad- und klaglos zu halten. Die Beweislast trifft den KNB.

#### **3.5.4 Einwendungsbehandlung durch den QNB**

Wenn binnen zwei Monaten ab Absenden der Zustimmungsanfrage vom QNB keine Zustimmung des Teilnehmers zur Datenweitergabe an den KNB erfolgt oder der Teilnehmer einer derartigen Datenweitergabe widerspricht, wickelt der QNB das Einwendungsverfahren weiter ab.

Der QNB verständigt zunächst den KNB – unter Wahrung des Datenschutzes - über die fehlende Zustimmung. Das Verständigungsschreiben an den KNB hat jedenfalls die Begründung der Einwendung, Angaben über den Zeitpunkt und die Dauer der beanstandeten Verbindungen, die gerufene(n) Mehrwertdienstenummer(n), sowie die Höhe des strittigen Betrages zu enthalten. Auch ist der KNB darin aufzufordern, binnen neun Wochen ab Absendung des Verständigungsschreibens dem QNB schriftlich zu erklären, ob dieser den strittigen Betrag für den KNB – gegebenenfalls auch gerichtlich – weiter betreiben soll; für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung fordert der QNB den KNB und – sofern dies der KNB in seiner Antwort auf das Verständigungsschreiben (Erklärungsabgabe) wünscht – auch den KDB bzw. IDA zum Beitritt zum Verfahren auf. Gleichzeitig mit der Erklärungsabgabe stellt der KNB dem QNB über den Betrag, der sich aus dem Dienstentgelt und dem Billing zusammensetzt, eine Gutschrift nach dem in Punkt 3.5.4 unten ersichtlichen Prozedere aus. Die Klageeinbringung durch den QNB erfolgt frühestens 3 Wochen nach fristgerechtem Erhalt des Auftrages zur weiteren Betreuung vom KNB. Innerhalb dieser 3 Wochen sind vom QNB Mahnläufe durchzuführen. Für diese Mahnläufe gebührt dem QNB bei nachfolgender gerichtlicher Geltendmachung kein Kostenersatz, der über das gemäß Pkt. 3.5.6 dieses Anhangs angeordnete Ausmaß hinausgeht. Zieht der KNB seinen Auftrag zur weiteren Betreuung vor Klageeinbringung durch den QNB zurück und hat der Teilnehmer die Forderung nicht beglichen, gebührt dem QNB zusätzlich zu einem allfälligen Kostenersatz gemäß Pkt. 3.5.6 dieses Anhangs für die Mahnläufe ein Entgelt in der Höhe von € 10,- pro betriebener Forderung.

### Fall ohne Zustimmung bzw. Widerspruch zur Datenweitergabe mit Klagsaufforderung von KNB an QNB



Der KNB hat zuzüglich zu den nach Pkt. 3.5.6. anfallenden Kosten das Prozessrisiko und die zur zweckdienlichen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten eines sorgfältig geführten Prozesses (Prozesskosten) zu tragen. Für das Verfahren (Einspruchserledigung und Gerichtsverfahren) sind vom KNB sämtliche benötigten Unterlagen und Informationen beizubringen. Die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber dem Teilnehmer und den Gerichten obliegt dem QNB im Einvernehmen mit den beigetretenen Nebenintervenienten für wesentliche verfahrensleitende Schritte (v.a. gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich, Klagerückziehung, -fortführung, -änderung). Sind weder KNB, KDB noch IDA dem Verfahren beigetreten oder sollten die Nebenintervenienten für einen wesentlichen verfahrensleitenden Schritt binnen angemessener Frist keine Rückmeldung geben, ist der QNB zur alleinigen Entscheidung im Sinne einer sorgfältigen Prozessführung berechtigt. Der KNB hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken und bei Bedarf sonstige erforderliche Informationen bereitzustellen.

Der KNB ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, den QNB aufzufordern, das Verfahren gegen Übernahme der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Prozesskosten zu beenden. In einem solchen Fall hat der QNB die Klage gegen den Teilnehmer ohne weiteren Prozessaufwand zurückzuziehen oder aber die Klage auf eigene Kosten weiterzuführen.

Während des Gerichtsverfahrens ist es dem KNB, KDB oder IDA als Nebenintervenient unbenommen, mit Zustimmung der Prozessparteien in den Rechtsstreit als Partei anstelle des QNB einzutreten. Der QNB darf die Zustimmung nur aus sachgerechten Gründen verweigern.

Erhält der QNB binnen der 9 Wochen Frist ab Absendung des Verständigungsschreibens keine Erklärung des KNB oder lehnt der KNB die Weiterbetreuung durch den QNB ab, bucht der QNB dem Teilnehmer den strittigen Betrag aus bzw. stellt dem Teilnehmer eine Gutschrift in Höhe dieses Betrages aus. Der KNB hat jedenfalls spätestens vier Wochen nach Ablauf der zur Erklärungsabgabe gesetzten Frist unaufgefordert eine Gutschriftsrechnung in Höhe des strittigen Betrages an den QNB auszustellen, der sich aus dem Diensteentgelt und dem Billigentgelt gemäß Pkt. 3.1 und 3.4 zusammensetzt, oder binnen der selben Frist die Beträge nachvollziehbar und begründet zu beeinspruchen (Betreibereinspruch), womit sich die Höhe der Gutschriftsrechnung um die beeinspruchten Beträge reduziert. Die Differenzen zwischen QNB und KNB über den Betreibereinspruch sind in analoger Anwendung des Eskalationsprozederes nach Punkt 10 des Hauptteils des/der Zusammenschaltungsvertrages und/oder –anordnung zu klären. Vor Ablauf dieses Eskalationsprozederes ohne einvernehmliche Lösung des Betreibereinspruchs ist der QNB nicht berechtigt, die vom KNB beeinspruchten Beträge gegen übrige Forderungen aus dem Zusammenschaltungsverhältnis eigenmächtig gegen zu rechnen.

Bagatellgrenzen liegen im Ermessen des QNB und gehen zu dessen Lasten. Etwaige darüber hinausgehende Bagatellgrenzen können die Parteien im Einzelfall einvernehmlich vereinbaren.

### **3.5.5 Streitschlichtung vor RTR**

Die Abführung des Einwendungsverfahrens einschließlich der Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) obliegt jenem Betreiber (QNB, KNB oder KDB), der die Forderung zur Betreuung innehat. Dieser Betreiber ist verpflichtet, andere beteiligte Betreiber zu informieren und wenn notwendig einzubinden. Der QNB ist berechtigt, dem Teilnehmer Name und Anschrift des KNB bekannt zu geben; der KNB hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken. Sollte der KNB für einen wesentlichen verfahrensleitenden Schritt (insb. Vergleich) binnen angemessener Frist keine Rückmeldung geben, ist der QNB zur alleinigen Entscheidung berechtigt.

Der strittige Betrag wird vom QNB bis zur Klärung der Angelegenheit gegenüber dem Teilnehmer gestundet. Der QNB hält in solchen Fällen das anteilige Diensteentgelt zuzüglich Billigentgelt gemäß Pkt. 3.1 und 3.4, welches sich an Hand der strittigen und gegenüber dem Teilnehmer gestundeten Entgelte errechnet, vom KNB bis zur rechtsverbindlichen Lösung des Streitfalles zurück oder rechnet bereits weitergereichte Entgelte gegen. Führt ein allfälliges Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH durch entsprechende Einigung (zwischen QNB, KNB und Teilnehmer) zu einer Änderung des dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Betrages, so gebührt dem KNB nur jener Anteil des Diensteentgelts, für den die Forderung als richtig festgestellt wurde. Dieser Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens an den KNB weitergeleitet. Nach rechtlich nicht verbindlicher Empfehlung durch die RTR ohne entsprechende Einigung ist dem KNB gemäß Punkt 3.5.4 oder 3.5.3 die Möglichkeit zu geben, den Betrag selbst oder durch den QNB geltend zu machen. Widerspricht der KNB einer Einigung trotz rechtlich nicht verbindlicher Empfehlung durch die RTR, hat er gleichzeitig mit Widerspruch zur Einigung den Auftrag zur Klagsführung samt Übernahme der Prozesskosten wie Punkt 3.5.4 zu erteilen.

### **3.5.6 Kosten**

Dem QNB steht gegenüber dem KNB für die Einwendungsbehandlung grundsätzlich kein Kostenersatz zu, es sei denn, Schwellwerte gemäß dieser Vereinbarung werden überschritten. Dem QNB gebührt gegenüber dem KNB für eine Einwendungsbehandlung nach obigen Punkten ein Kostenersatz pro Einwendung gegen im Netz des KNB angeschaltete Dienste



(pro Endkundenrechnung und KNB) in der Höhe von € 35,-. Von der Summe der Einwendungen gegen im Netz des KNB angeschaltete Dienste sind nur jene kostenersatzpflichtig, die einen monatlichen Schwellwert überschreiten. Dieser Schwellwert errechnet sich aus der Summe der aus dem Quellnetz zum KNB als Zielnetz zu Stande gekommenen monatlichen Verbindungen zu den angeführten Rufnummernbereichen, multipliziert mit einem bestimmten Prozentsatz. Für Verbindungen zu Rufnummern aus den Bereichen 118, 900, 930 und 939 beträgt der Prozentsatz 0,15, für Verbindungen zu den eventtarifierten Bereichen 901 und 931 beträgt der Prozentsatz 0,015. Zur Ermittlung des Schwellwertes erfolgt somit eine Gegenüberstellung der beim QNB eingelangten Einwendungen pro Monat mit den im zwei Monate zurückliegenden Kalendermonat stattgefundenen Verbindungen. Die Rundung der kostenersatzfreien Einwendungen erfolgt nach kaufmännischen Regeln. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der monatlichen Abrechnung des Zusammenschaltungsverkehrs zwischen den Vertragspartnern.

**Rechenvorgang zum Kostenersatz für das Monat G:**

*A = Anzahl der beim QNB eingelangten Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste pro Endkundenrechnung und KNB im Monat G*

*B = Anzahl der zustande gekommenen Verbindungen zu den Rufnummernbereichen 118, 900, 930 und 939 im Monat G-2*

*C = Anzahl der zustande gekommenen Verbindungen zu den Rufnummernbereichen 901 und 931 im Monat G-2*

*D = Anzahl der kostenersatzfreien Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste pro Endkundenrechnung und KNB im Monat G*

*E = Anzahl der kostenersatzpflichtigen Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste pro Endkundenrechnung und KNB im Monat G*

*F = Summe des Kostenersatzes im Monat G*

*G = Vergleichs- bzw. Abrechnungsmonat*

$$D = B \times 0,15\% + C \times 0,015\%$$

$$E = A - D$$

$$F = E \times € 35,-$$

Dieses Entgelt gebührt dem QNB nach Maßgabe dieser Vereinbarung unabhängig vom Ausgang des Einwendungs-, Streitschlichtungs- oder Gerichtsverfahrens und ist mit Abrechnung fällig. Die Entgelte nach Pkt. 3.1 und 3.4. sowie die Prozesskosten und das Prozessrisiko nach Pkt. 3.5.4 bleiben unberührt.

**3.5.7 Klage des Teilnehmers**

Wird der QNB vom Teilnehmer – obwohl die Verbindung technisch korrekt hergestellt wurde und korrekt tarifiert wurde – auf Rückforderung oder Feststellung des Nichtbestehens der Forderung geklagt, hat der KNB das Prozessrisiko und die zur zweckdienlichen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten eines sorgfältig geführten Prozesses (Prozesskosten) zu ersetzen. Der QNB hat den KNB unverzüglich von der Klage zu verständigen und ihm und gegebenenfalls auch dem KDB bzw. IDA den Streit zu verkünden.

**4. Endkudentarifstufen**

Jede Partei hat für die anhangsgegenständlichen Diensterufnummern die in Punkt 4.1 festgelegten Endkudentarifstufen in €/min inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig und die in Punkt 4.2 festgelegten Endkudentarifstufen in €/pro Event inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen. Darüber hinaus stellt jeder Partei entsprechend der in Punkt 4.1 und 4.2 vorgenommenen Zuordnung vordefinierte Rufnummernbereiche bereit.

## 4.1 Zeittarifierung

4.1.1 Jeder Vertragspartner hat folgende Endkundertarifstufen in EUR/Min. inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

<b>Bereichskennzahl</b>	<b>von</b>	<b>-</b>	<b>bis</b>	<b>Endkundertarif in EUR pro Min. inkl. USt.</b>
Nummernbereich 810	0	-	199999	0,067586
	260000	-	309999	0,021802
	340000	-	399999	0,021802
	900000	-	949999	0,043604
	980000	-	999999	0,043604
	500000	-	799999	0,072673
	950000	-	979999	0,100000
Nummernbereich 820	300000	-	399999	0,094475
	400000	-	499999	0,116277
	200000	-	299999	0,145346
	500000	-	699999	0,145346
	890000	-	989999	0,200000



<b>Bereichskennzahl</b>	<b>von</b>	<b>-</b>	<b>bis</b>	<b>Endkumentarif in EUR pro Min. inkl. USt.</b>
Nummernbereich 900	0	-	029999	0,181682
	030000	-	059999	0,218019
	060000	-	089999	0,270343
	090000	-	119999	0,324121
	120000	-	149999	0,385166
	150000	-	179999	0,449845
	180000	-	209999	0,526878
	210000	-	239999	0,608272
	240000	-	269999	0,675857
	270000	-	299999	0,726728
	310000	-	339999	0,811029
	340000	-	369999	0,872074
	370000	-	399999	1,081372
	410000	-	439999	1,351715
	440000	-	469999	1,554472
	470000	-	499999	1,801560
	510000	-	539999	2,162744
	540000	-	549999	3,633642
	560000	-	579999	3,633642

<b>Bereichskennzahl</b>	<b>von</b>	<b>-</b>	<b>bis</b>	<b>Endkumentarif in EUR pro Min. inkl. USt.</b>
Nummernbereich 930	0	-	029999	0,181682
	030000	-	059999	0,218019
	060000	-	089999	0,270343
	090000	-	119999	0,324121
	120000	-	149999	0,385166

	150000	-	209999	0,449845
	210000	-	269999	0,526878
	270000	-	329999	0,608272
	330000	-	389999	0,675857
	390000	-	399999	0,726728
	410000	-	459999	0,726728
	460000	-	519999	0,811029
	520000	-	579999	0,872074
	580000	-	599999	1,081372
	610000	-	649999	1,081372
	650000	-	659999	1,351715
	670000	-	719999	1,351715
	720000	-	749999	1,554472
	750000	-	779999	1,801560
	780000	-	799999	2,162744
	810000	-	819999	2,162744
	820000	-	839999	3,633642

<b>Bereichskennzahl</b>	<b>von</b>	<b>-</b>	<b>bis</b>	<b>Endkumentarif in EUR pro Min. inkl. USt.</b>
Nummernbereich 939	0	-	049999	0,181682
	050000	-	099999	0,218019
	100000	-	149999	0,270343
	150000	-	199999	0,324121
	200000	-	249999	0,385166
	250000	-	299999	0,449845
	300000	-	349999	0,526878
	350000	-	399999	0,608272
	400000	-	449999	0,675857
	450000	-	499999	0,726728
	500000	-	549999	0,811029
	550000	-	599999	0,872074
	600000	-	649999	1,081372
	650000	-	699999	1,351715
	700000	-	749999	1,554472
	750000	-	799999	1,801560
	800000	-	849999	2,162744
	850000	-	899999	3,633642

4.1.2 Für Dienste im Netz einer Partei, für die von dieser ein Endkumentarif gemäß Punkt 4.1.1. mitgeteilt wurde, ist dieser als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung des Dienstentgelts heranzuziehen. Bei von Punkt 4.1.1. abweichenden Endkumentarifen gilt die nächst niedrigere Endkumentarifstufe gemäß Punkt 4.1.1. als mitgeteilt.

4.1.3 Ab In-Kraft-Treten dieses Anhanges werden von den Vertragspartnern neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen und nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste nur nach vorheriger gegenseitiger Zustimmung gegenseitig verrechnet.

4.1.4 Für bereits genutzte Diensterufnummernbereiche mit Tag/Nachtumschaltung im Netz der Parteien gilt folgende Regelung:

Der Zusammenschaltungspartner ist nicht zur Nachbildung der Tag-/Nachtumschaltung verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung) im Netz des Zusammenschaltungspartners.

## 4.2 Eventtarifierung

4.2.1. Jede Partei hat folgende Endkundentarife in EUR inkl. aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

<b>Nummernbereich</b>	<b>Endkundentarif in € inkl. USt.</b>
0901 01 / 0931 01 / 0821 10	0,10 pro Event
0901 02 / 0931 02 / 0821 20	0,20 pro Event
0901 03 / 0931 03	0,30 pro Event
0901 04 / 0931 04	0,40 pro Event
0901 05 / 0931 05	0,50 pro Event
0901 06 / 0931 06	0,60 pro Event
0901 07 / 0931 07	0,70 pro Event
0901 08 / 0931 08	0,80 pro Event
0901 09 / 0931 09	0,90 pro Event
0901 10 / 0931 10	1,00 pro Event
0901 20 / 0931 20	2,00 pro Event
0901 30 / 0931 30	3,00 pro Event
0901 40 / 0931 40	4,00 pro Event
0901 50 / 0931 50	5,00 pro Event
0901 60 / 0931 60	6,00 pro Event
0901 70 / 0931 70	7,00 pro Event
0901 80 / 0931 80	8,00 pro Event
0901 90 / 0931 90	9,00 pro Event

4.2.2. Für eventtariferte Dienste im Netz einer Partei, für die von dieser ein Endkundentarif (Eventtarif) gemäß Punkt 4.2.1 mitgeteilt wurde, ist dieser als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung des der Höhe nach fixen Betrages, der vom QNB an den KNB ausbezahlt ist (Diensteentgelt laut Handbuch der Verkehrsarten), heranzuziehen.

## **5. Einrichtungskosten und -zeiten**

### **5.1. Allgemeines**

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der TA zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Endkundenentgelt bzw. Endkundentarifänderungen bestehender Nummern). Die TA übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche (neue Rufnummern mit Endkundentarif bzw. Endkundentarifänderungen bestehender Nummern) jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Dabei haben die Partei einander auch alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber mit Endkundentarif bzw. Änderung des Endkundentarifes bei bestehenden Diensterufnummern), die zur Einrichtung im Netz des jeweils anderen Partei seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw. an einen KDB vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung eines IDA bzw. eines KDB beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw. KDB als KNB auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden dürfen. Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Parteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Dienstrufnummern.

### **5.2. Einrichtungszeiten**

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

### 5.3 Einrichtungskosten beim Zusammenschaltungspartner

#### 5.3.1 Einrichtungskosten beim Zusammenschaltungspartner entsprechend den vordefinierten Rufnummernbereichen

Dem Zusammenschaltungspartner stehen für die unter Punkt 4 definierten Rufnummernbereiche unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1.000, 10.000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 150
Je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	€ 36

#### 5.3.2 Einrichtungskosten beim Zusammenschaltungspartner abweichend von den vordefinierten Rufnummernbereichen

Dem Zusammenschaltungspartner stehen für alle Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die von den in Punkt 4 aufgelisteten vordefinierten Rufnummernbereichen und Endkundentarifstufen abweichen, unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern und dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1000, 10000) die nachstehend angeführten Einrichtungskosten zu. Diese Einrichtungskosten sind auch für die Änderungen von Tarifstufen der anhangsgegenständlichen Diensterufnummern anzuwenden.

Eine Abänderung der Tarifstufen in den eventtarifierten Bereichen und im Bereich 939 ist nicht zulässig.

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgebend.

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	€ 360

### 5.4 Einrichtungskosten bei TA

#### 5.4.1 Einrichtungskosten bei TA entsprechend den vordefinierten Rufnummernbereichen

Der TA stehen für die unter Punkt 4 definierten Rufnummernbereiche unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1.000, 10.000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	€ 36

#### 5.4.2 Einrichtungskosten bei TA abweichend von den vordefinierten Rufnummernbereichen

Der TA stehen für alle Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die von den in Punkt 4 aufgelisteten vordefinierten Rufnummernbereichen und Endkundentarifstufen abweichen, unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern und dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1000, 10000) die nachstehend angeführten Einrichtungskosten zu. Diese Einrichtungskosten sind auch für die Änderungen von Tarifstufen der anhangsgegenständlichen Diensterufnummern anzuwenden.

Die aktuelle Anzahl der VSt ist 205. Die TA ist verpflichtet, bei Änderungen dem Zusammenschaltungspartner binnen eines Monats die aktuelle Anzahl der VSt. mitzuteilen und die Verrechnung entsprechend anzupassen

Eine Abänderung der Entgeltstufen in den eventtarifierten Bereichen und im Bereich 939 ist nicht zulässig.

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale je VSt	€ 50
je Einzelrufnummer/ dekadischem Rufnummernblock und VSt	€ 5

**Spruchpunkt D. hat zu lauten wie folgt:**

#### **Weitere Anordnungen**

Der Antrag der Finarea S.A. vom 20.09.2004 (ON 3, Schreiben der Finarea vom 20.09.2004 idF des Antrags ON 38 vom 25.07.2005), eine Anordnung der Telekom-Control-Kommission hinsichtlich der Bedingungen des Anhanges 17 (Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste) rückwirkend auf den Zeitraum zwischen dem 25.08.2004 und 30.09.2004 zu erlassen, wird

**zurückgewiesen.**



## II. Begründung

### A. Verfahrensablauf

Die Finarea S.A. (kurz „Finarea“) brachte am 25.08.2004 einen Antrag auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission ein (ON 1). Darin begehrt die antragstellende Gesellschaft, die Telekom-Control-Kommission möge gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 gegenüber der Telekom Austria AG (kurz „TA“) eine Zusammenschaltungsanordnung hinsichtlich der Bedingungen des Anhanges 17 (Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste) des Zusammenschaltungsvertrages zwischen der Antragstellerin und der TA und zwar insbesondere hinsichtlich der Einrichtungsentgelte mit rückwirkender Gültigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschaltungsvertrages (10.12.2003) und der kostenorientierten Entgelte für die Leistung des Inkassorisikos erlassen, wobei die Festlegung der Änderungen gemäß den in Beilage ./5 zum Antrag ersichtlichen Bestimmungen mit den im Antrag enthaltenen Änderungen erfolgen möge. Finarea hat ihren diesbezüglichen Antrag damit begründet, dass sie selbst am 07.06.2004 den Anhang 17 begründet gekündigt habe, dies unter ausdrücklichem Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, jedoch unter geänderten Bedingungen. Der Änderungswunsch bezog sich auf den Aspekt der Einrichtungsentgelte betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (Punkt 5.3 des Anhang 17). Die Einrichtungsentgelte mögen gemäß dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.03.2002, Z 20/01-38 vorgeschrieben werden, da die Einrichtungsentgelte aus dem gemeinsamen Zusammenschaltungsvertrag erheblich schlechtere ökonomische Bedingungen darstellten. Finarea habe bei der TA als marktbeherrschendes Unternehmen auf Grund der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der TA, rückwirkend mit Zustandekommen des Zusammenschaltungsvertrages diese Bedingungen nachgefragt.

Die beantragten Zusammenschaltungsbedingungen orientieren sich an dem bis zum 30.09.2004 zwischen den Parteien bestehenden Zusammenschaltungsstatus, dh im Wesentlichen am Wortlaut von Anhang 17 des zwischen den Vertragspartnern am 10.12.2003 geschlossenen Zusammenschaltungsvertrages, sahen jedoch hinsichtlich des Prozentsatzes für das an den Quellnetzbetreiber zu entrichtende Inkassoentgelt, einen im Vergleich zur ursprünglichen Regelung reduzierten Prozentsatz von 3,5% vor. Weiters wurde in Bezug auf die Einrichtungskosten für Diensterufnummern beantragt, diese an Stelle der Regelung im Zusammenschaltungsvertrag vom 10.12.2003 unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1.000, 10.000) in Höhe einer Pauschale von EUR 320,- je Geschäftsfall, einer Pauschale von EUR 150,- für zentrale Einrichtung und eines Betrages von EUR 36,- je dekadischem Rufnummernblock bzw. je Einzelrufnummer anzuordnen.

Der verfahrenseinleitende Antrag der Finarea wurde der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur Durchführung eines verpflichtenden Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 zu deren GZ RVST 8/04 weitergeleitet und der TA am 24.08.2004 übermittelt.

Im Zuge des Streitschlichtungsverfahrens änderte Finarea am 20.09.2004 ihren Antrag dahingehend ab, dass die begehrte Zusammenschaltungsanordnung nunmehr rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung (25.08.2004) erlassen werden möge; weiters beantragte Finarea, dieses kostenorientierte Entgelt getrennt nach den Rufnummernbereichen 810, 820, 900 und 930 und 939 und jeweils differenziert nach Endkundertarifstufen anzuordnen. Dabei sollten die Endkundertarifstufen für das Inkassorisiko in drei Gruppen (Endkundertarif bis inkl. 0,526878 EUR/min., Endkundertarif oberhalb von 0,526878 EUR/min. bis unterhalb von 1,801560 EUR/min., Endkundertarif von 1,801560 EUR/min. und darüber) eingeteilt werden. Gleichzeitig beantragte Finarea die Einbeziehung des Rufnummernbereiches 939 in die zu erlassende Anordnung. Darüber hinaus beantragte Finarea, zur Berechnung der tatsächli-

chen Höhe des Ausfalls und der mit dem Inkasso verbundenen Kosten die tatsächlich anfallenden Kosten je Rufnummernbereich und Endkundentarifstufengruppe zwischen dem Zeitpunkt des Bescheiderlasses und dem 30.04.2005 zu erheben und sodann rückwirkend zur Anwendung zu bringen (ON 3).

In eventu beantragte Finarea, bis zum 31.12.2004 weiterhin ein Inkassoentgelt iHv. 10% und ab dem 01.01.2005 ein kostenorientiertes Entgelt, letzteres jedoch getrennt nach Rufnummernbereichen und Endkundentarifstufengruppen, festzulegen; gleichzeitig sollten zur Berechnung der tatsächlichen Höhe des Ausfalls und der mit dem Inkasso verbundenen Kosten die tatsächlich anfallenden Kosten je Rufnummernbereich und Endkundentarifstufengruppe im Zeitraum vom 01.01.2005 bis 30.04.2005 erhoben und sodann rückwirkend mit 01.01.2005 zur Anwendung gebracht werden (ON 3).

In zwei vor der RTR-GmbH am 13.09. und 27.09.2004 geführten Streitschlichtungsgesprächen konnte eine abschließende einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien jedoch nicht herbeigeführt werden; eine Einigung scheiterte an den Differenzen zur Höhe des Inkassoentgelts sowie zur Höhe der Rufnummerneinrichtungskosten (ON 3).

Die Verfahrensunterlagen zu RVST 4/04 wurden mit 27.10.2004 zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen und die Parteien von der Fortsetzung des Verfahrens vor der Telekom-Control-Kommission in Kenntnis gesetzt.

Gleichzeitig wurde Mag. Martin Pahs gemäß § 52 Abs. 1 AVG zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zur Frage der Ermittlung der Inkassokosten (inkl. Inkassorisiko) der TA bei Verbindungen zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten unter besonderer Berücksichtigung der gegenwärtig im Netz der Finarea angebotenen Dienste bzw. differenziert nach Rufnummernbereichen und deren künftiger Entwicklung beauftragt.

Mit Schreiben vom 04.11.2004 nahm TA zum Vorbringen der Finarea Stellung und brachte Gegenanträge ein, mit welchen sie die Abweisung der Anträge der Finarea beantragte. In eventu beantragte sie, gemäß §§ 48 iVm 50 Abs. 1 TKLG 2003 eine Teilzusammenschaltungsanordnung mit Wirkung vom 01.10.2004 unter den Bedingungen gemäß Anlage ./A zu ihrem Antrag anzuordnen (ON 7).

Mit Schreiben vom 26.04.2005 nahm TA zum bisherigen Vorbringen Stellung und brachte für den Fall, dass ihrem Gegenantrag vom 04.11.2004 nicht gefolgt werden sollte, einen Eventualantrag des Inhalts ein, dass eine Teilzusammenschaltungsanordnung mit Wirkung ab 01.10.2004 unter den Bedingungen gemäß dem gleichzeitig vorgelegten Anhang ./B angeordnet werden möge (ON 18).

Mit Schreiben vom 19.05.2005 wurde den Parteien das wirtschaftliche Gutachten der Amtssachverständigen (ON 20) übermittelt, zu welchem beide Parteien jeweils mit Schreiben vom 09.06.2005 (ON 24 und ON 25) Stellung genommen haben.

Am 18.07.2005 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der beide Parteien erschienen und Vorbringen erstatteten (ON 31).

Weitere Stellungnahmen wurden von Finarea am 08.11.2004 (ON 7a), am 27.01.2005 (ON 10) und am 23.03.2005 (ON 13), am 09.06.2005 (ON 25) und am 22.07.2005 (ON 38) übermittelt.

Weitere Stellungnahmen wurden von TA am 26.04.2005 (ON 18), am 22.07.2005 (ON 36), am 26.07.2005 (ON 41) und am 02.08.2005 (ON 44) übermittelt.

In der Sitzung vom 16.08.2005 befragte die Telekom-Control-Kommission den Amtssachverständigen ergänzend zu den Kosten der verfahrensgegenständlichen Leistungen (ON 46).

## **B. Festgestellter Sachverhalt**

### **1. Status der Parteien**

Finarea ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 (amtsbekannt). Sie erbringt öffentliche Sprachtelefondienste mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes (amtsbekannt).

TA ist ebenfalls Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit, wobei die umsatzmäßig wesentlichsten der öffentliche Sprachtelefondienst und der öffentliche Mietleitungsdienst sind (amtsbekannt).

### **2. Zur Frage der beträchtlichen Marktmacht**

Hinsichtlich des Zeitraums bis zum 20.12.2004 resultiert die marktbeherrschende Stellung der TA aus der Fortgeltung ihrer Verpflichtungen nach dem TKG 1997 gemäß § 133 Abs. 7 TKG 2003 auf Grund des entsprechenden Feststellungsbescheides gemäß § 33 TKG 1997 (vgl. Bescheid M 1/02-114 der Telekom-Control-Kommission vom 20.09.2002). Hiernach war TA als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem Zusammenschaltungsmarkt anzusehen. § 41 Abs. 3 S. 5 TKG 1997 sah für marktbeherrschende Unternehmen eine Verpflichtung zu kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelten vor; zudem galt für sie das in § 34 TKG 1997 normierte Diskriminierungsverbot.

Hinsichtlich des Zeitraums nach dem 20.12.2004 ist zu berücksichtigen, dass nach Durchführung eines entsprechenden Marktanalyseverfahrens nach § 37 des am 20.08.2003 in Kraft getretenen TKG 2003 mit dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2004, M 7/03-52, festgestellt wurde, dass TA auf dem Markt für „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gleichzeitig wurden ihr mit dem vorerwähnten Bescheid spezifische Verpflichtungen auferlegt, so etwa die Verpflichtung, die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten betreffend die Leistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten, sowie die Verpflichtung, für die Zusammenschaltungsleistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Darüber hinaus wurden ihr Verpflichtungen betreffend Gleichbehandlung, Veröffentlichung eines Standardangebots, getrennte Buchführung und Einsatz eines Kostenrechnungssystems auferlegt.

### **3. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Parteien**

Das Zusammenschungsverhältnis zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin beruht auf dem von den Parteien geschlossenen Zusammenschungsvertrag vom 10.12.2003. Hinsichtlich des Zugangs zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten sah der gekündigte Anhang 17 des Zusammenschungsvertrages vor, dass die Vertragspartner den Teilnehmern der jeweils anderen Vertragspartner unter den im Anhang 17 beschriebenen Rahmenbedingungen den unbeschränkten Zugang zu derartigen Diensten ermöglichen, die innerhalb der Rufnummernbereiche 810, 820, 900 und 930 in ihrem eigenen Netz angeboten werden. Mitemfasst war der Fall, dass eigenen Teilnehmern der Zugang zu Diensten in den genannten Rufnummernbereichen im Netz der jeweils anderen Vertragspartner ermöglicht werden sollte. Mit Schreiben vom 07.06.2004 hat Finarea den Anhang 17 des zwischen den Parteien geltenden Zusammenschungsvertrages mit Wirkung zum 30.09.2004 gekündigt; aufgrund von Pkt. 11.2. dieses Vertrages gelten die Regelungen des gekündigten Anhangs 17 solange weiter, bis die Regulierungsbehörde eine diesbezügliche Entscheidung erlassen hat.

#### **4. Zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Parteien**

Die Parteien dieses Verfahrens verhandelten beginnend mit 04.06.2004 (ON 1, Blg. ./2) über neue Bedingungen für die Zusammenschaltung betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste. Trotz mehrfacher Nachfragen der Finarea am 07.06., 05.07., 23.07. und 30.07.2004 kam es nicht zu einem Verhandlungsgespräch zwischen den Parteien. Nach der Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission bedarf es grundsätzlich nicht des Ablaufs der sechswöchigen Verhandlungsfrist, bevor die Regulierungsbehörde angerufen werden kann, wenn der zur Unterbreitung eines entsprechenden Angebots verpflichtete Betreiber die Angebotsabgabe verweigert (vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 18/99-35, Pkt. 4.2.5. a.E. Z 3/00-23, Pkt. 4.2.2. a.E.).

#### **5. Zu den Anträgen der Parteien**

Strittig zwischen den Parteien ist die Höhe des der TA als Quellnetzbetreiber zustehenden Inkassoentgelts für Verbindungen zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten in den Rufnummernbereichen 810, 820, 900, 930 und 939 (Diensterufnummern in den Rufnummernbereichen 910 und 920 wurden bislang nicht vergeben). Nach dem von Finarea aufgekündigten Anhang 17 zum Zusammenschaltungsvertrag mit TA beträgt das wechselseitige Inkassoentgelt 10% des Endkundenentgelts exkl. USt (das Endkundenentgelt entspricht dem Dienstentgelt, also jenem Entgelt, welches das dienststeuerbringende Netz, dh der Zielnetzbetreiber, dem Endkunden des Teilnehmernetzes, aus welchem die Verbindung originiert, dh des Quellnetzbetreibers, gem. §§ 71, 77 und 105 KEM-V mitteilt). Während Finarea eine Reduktion des Inkassoentgelts auf 3,5% bzw. in eventu auf ein kostenorientiertes Ausmaß wünscht, begehrt TA für den Fall einer Nichtabweisung der Anträge der Finarea neben einer Beibehaltung des Werts von 10% zusätzliche Kostenersatzbeträge in unterschiedlicher Höhe für die Bearbeitung von Teilnehmereinwendungen, in eventu neben dem Inkassoentgelt von 10% einen einheitlichen Kostenersatz iHv EUR 35,- pro Teilnehmereinwendung, falls die Gesamtzahl der auf den jeweiligen Zusammenschaltungspartner entfallenden Teilnehmereinwendungen einen bestimmten Umfang überschreitet.

Finarea begründet ihr Begehren auf Absenkung des Inkassoentgelts im Wesentlichen damit, dass sich die Methoden zur Vorauserkennung von Zahlungsausfällen in den letzten Jahren verbessert hätten und es daher möglich sei, diese zu minimieren. Der bisherige Prozentsatz von 10% sei daher nicht mehr als kostenorientiert anzusehen, wodurch der TA Überschüsse entstünden. Gemessen an internationalen Werten im EU-Ausland liege dieser Wert bei 3,5%. TA sei weiters auf Grund ihrer marktbeherrschenden Stellung zur Kostenorientierung verpflichtet, was bedeute, dass die TA lediglich die marginalen Kosten, die mit der tatsächlichen Bereitstellung Inkasso und Inkassorisiko zusammenhängen, in Rechnung stellen dürfe. Die marginalen Kosten seien die Kosten für die tatsächlichen Zahlungsausfälle und diese würden bei 3,5% liegen. Hiebei verwies die Antragstellerin darauf, dass sie die beiden inhaltlichen Komponenten (also die Kostenarten „tatsächlicher Ausfall“ und „Maßnahmen zur Fraud-Erkennung“) nicht in Frage stelle, sondern nur eine pauschale, komplette Zuordnung dieser Komponenten auf die Gesamtheit aller Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten für ungerechtfertigt halte. Dies deswegen, da das Ausfallsrisiko bei Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen nach den Erfahrungen der Antragstellerin in Österreich sehr gering sei und unter 1% liege.

Der von TA berechnete tatsächliche Ausfall samt den damit verbundenen Aufwendungen für Fraud-Erkennung finde daher ganz oder überwiegend in Tarifstufen statt, die die Antragstellerin nicht anbiete (Dienste mit einem Entgelt von mehr als € 0,50 bzw. im Bereich 0930 oder im Bereich von Dialer Diensten, die von der Antragstellerin nicht angeboten würden). Die Anwendung des gleichen Werts für das Ausfallsrisiko über alle Dienstenummern/-gruppen hinweg stelle eine unzulässige Querfinanzierung von Dienstebereichen mit sehr niedrigem Ausfallsrisiko in Bereiche mit deutlichem erhöhtem Risiko dar. Dies führe zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der Antragstellerin. Weiters haben sich in den letzten Jahren die



Methoden, um Zahlungsausfälle bereits im Voraus zu erkennen, deutlich verbessert, die Ausfälle seien daher minimiert worden. Die tatsächlichen Inkassoausfälle lägen daher weit unter 10% des Diensteentgelts, der festgelegte Satz sei daher nicht mehr gerechtfertigt. Eine Aufstellung eines Mengengerüsts je MWD-Rufnummer stehe nach Auskunft der Antragstellerin jedoch nicht zur Verfügung, könne aber erstellt werden.

Finarea brachte weiters vor, dass durch die Anwendung des so genannten WKÖ-Prozesses Einsparungseffekte auftreten würden, da durch die Abtretung der Behandlung von Endkundeneinsprüchen an den Dienstnetzbetreiber das Ausfallsrisiko des Quellnetzbetreibers weg falle. Die Behandlung von Endkundenanfragen bezüglich Rechnungen betreffend Mehrwertdienste in Form von Call-Center Anfragen würden jedoch keinen Beitrag zur Senkung des Inkassorisikos leisten, weswegen die Antragstellerin diese Kosten nicht als Kostenkomponenten zur Fraud-Erkennung anerkenne. Das Gleiche gelte für generelle Bonitätsprüfungen, da diese aus kaufmännischer Vorsicht ohnedies geboten seien. Weiters bezweifelte Finarea die von Seiten der TA behauptete Marktüblichkeit des Inkassoentgeltes. Finarea betreibe außerdem ein eigenes Fraud-Detection und Management System, welches eine Inanspruchnahme des von der TA eingerichteten Systems nicht erfordere und daher die Kostenkomponente des Fraud-Managementsystems der TA nicht in die Fraud-Management-Kosten eingerechnet werden könne. Das System der TA trage somit nicht zur Senkung des Inkassorisikos bei. Alle Maßnahmen der TA, die zur Senkung des Inkassorisikos führen sollen, müssen auch zu einer Senkung der damit verbundenen Kosten führen, andernfalls wären nach Ansicht der Finarea diese Maßnahmen betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt und habe daher eine Umlage auf andere Netzbetreiber zu unterbleiben.

Finarea verweist außerdem auf ein neues, im Rahmen eines Arbeitskreises der WKÖ vereinbartes betreiberinternes Ablaufschema in Bezug auf die Behandlung von Endkundeneinsprüchen, durch welches das Ausfallsrisiko des Quellnetzbetreibers weg falle und sich dadurch Einsparungen erzielen lassen.

Dadurch, dass die TA der Finarea Inhalte des beantragten Anhangs 17 verweigere die anderer Betreiber im Rahmen von Zusammenschaltungsanordnungen erhalten haben, verstoße die TA gegen die für sie geltende Verpflichtung zur Nicht-Diskriminierung. Dies betreffe auch die Einrichtungsentgelte von Anhang 17. Deswegen beantrage die Finarea die Festlegung eines Anhang 17, welcher bis auf die Punkte 3.4, zweiter Absatz und 5.3 gleich lautend mit dem Anhang 17 des zwischen den Parteien geschlossenen Zusammenschaltungsvertrages vom 10.12.2003 lauten solle. Neben den genannten Gründen zur Höhe des Inkassoentgeltes beziehen sich die Änderungswünsche der Finarea zu Punkt 5.3 des Anhang 17 auf die Höhe der Einrichtungsentgelte zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, da hierfür in dem am 07.06.2004 mit Wirkung zum 30.09.2004 gekündigten Anhang 17 des Zusammenschaltungsvertrages zwischen den Parteien, hinsichtlich der Höhe der Einrichtungsentgelte erheblich schlechtere Bedingungen vorgesehen waren.

TA begehrt die Abweisung des Antrags der Finarea auf Absenkung des Prozentsatzes für das Inkassoentgelt von 10% des Endkundenentgeltes exkl. USt, und begründet dies im Wesentlichen damit, dass sich das Inkassoentgelt aus dem tatsächlichen Ausfall bei Mehrwertdiensten und den Maßnahmen zur Fraud-Erkennung zusammensetze, was zusammen sogar über 10 % zu liegen käme. Auch sei das Vorbringen der Antragstellerin, dass der tatsächliche Ausfall lediglich in einem Bereich stattfinde, der von der Antragstellerin nicht angeboten werde, nicht nachvollziehbar und über 50% der von der Antragstellerin angebotenen Dienste in bei TA eingerichteten Nummern in einer Tarifstufe über EUR 0,50,- /Minute liegen. Auch das Vorbringen der Finarea, dass niedrig tarifierte Rufnummern zu weniger Ausfallsrisiko führen würden sei nicht richtig, da es auch im Bereich der niedrigen Tarifstufe Betrugsfälle und damit Ausfälle gäbe; schon allein deswegen seien Maßnahmen zur Fraud-Erkennung in allen Mehrwertdienstebereichen erforderlich. Eine zweidimensionale Aufschlüsselung des Inkassoentgeltes bedeute nach Ansicht der TA einen erhöhten administrativen Aufwand (z.B. für Billing), was wiederum neue Kosten bedeuten würde, die dem Inkassoentgelt zugeordnet werden müssten. Dieser Aufwand sei auf Grund einer geringen Schwankung des Ausfalls innerhalb der unterschiedlichen Tarifstufen vermeidbar und werde außerdem von den übr-

gen Diensternetzbetreibern am österreichischen Markt als nicht erforderlich angesehen. Weiters seien die herangezogenen internationalen Vergleiche mangels entsprechender Vergleichbarkeit kein taugliches Mittel eine Absenkung des Inkassoentgeltes zu begründen, der Antrag der Finarea solle daher abgewiesen werden, bzw. das Inkassoentgelt im Falle einer kostenorientierten Ermittlung sogar erhöht werden.

Hinsichtlich der Höhe der mit Anhang 17 des zwischen den Parteien geschlossenen Zusammenschaltungsvertrages vom 10.12.2003 führte die TA aus, dass eine privatrechtliche Vereinbarung einer behördlichen Anordnung vorgehe, die Finarea darüber hinaus rechtsfreundlich vertreten war und ungeachtet dessen zur Höhe der Einrichtungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Äußerung abgab und diese daher auch keinen Dispenspunkt darstellten. Weiters sei bei der Einrichtung von Diensternummern zwischen Einrichtung auf Basis vordefinierter Tarifstufen und von diesen Tarifstufen abweichende Einzereinrichtung zu unterscheiden. Hinsichtlich der Einrichtung auf Basis vordefinierter Tarifstufen bestreite die TA nicht, dass die bescheidmäßig angeordneten Einrichtungsentgelte zur Anwendung gelangen sollten, hinsichtlich der Einzereinrichtung, die davon abweicht jedoch nicht. Auf Grund des Vorranges privatrechtlicher Vereinbarungen könne dies jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Anhangs 17 des Zusammenschaltungsvertrages zwischen den Parteien ab dem 01.10.2004 erfolgen.

TA stellt darüber hinaus einen Gegenantrag, welcher auf dem Inhalt des bisherigen Anhangs 17 basiert, ergänzt jedoch um die neuen Rufnummernbereiche der KEM-V sowie das Abwicklungsprozedere der Endkundeneinsprüche gemäß der so genannten WKÖ-Deklaration. Eine stark gestiegene Anzahl an Einsprüchen mache diese Erweiterung erforderlich. Die seitens der TA beantragten Entgelte seien aus deren Sicht kostenorientiert ermittelt. Die Aufnahme von Dienstebereichen in den Anhang 17, welche Finarea nicht anbiete, würde für diese keine Beschränkung darstellen.

TA führt weiters aus, dass hinsichtlich der Höhe des Inkassoentgeltes eine privatrechtliche Einigung mit 4 Betreibern erreicht worden sei, die eine Beibehaltung des Inkassoentgeltes in Höhe von 10% vorsehe. Darüber hinaus wurde ein Kostenersatz für übermäßige Teilnehmereinwendungen gegen Mehrwertdienste vereinbart und eine Einigung hinsichtlich der Einrichtungsentgelte getroffen. Diese Einigungen würden mit Betreibern getroffen, die den größten Teil des Dienstemarktes abdecken. Auch habe TA dieses Einigungsmodell Finarea angeboten, was diese abgelehnt habe. TA hat daher im Rahmen eines Eventualantrages die Anordnung dieses mit anderen Betreibern privatrechtlich vereinbarten Anhang 17 auch in diesem Verfahren beantragt (ON 18). Auf diesen Eventualantrag wies TA in der Stellungnahme ON 44 ausdrücklich hin sowie auch darauf, dass dieser Eventualantrag inhaltlich dem Antrag der Finarea nicht widerspreche. Drei von den vier hinsichtlich Anhang 17 abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen der TA mit anderen Zusammenschaltungspartnern verfügen über keine explizite Öffnungsklausel (ON 36, 41, 44).

Im Rahmen der Stellungnahme zum Gutachten führte TA aus, dass sich TA grundsätzlich bestätigt fühle, jedoch hätte ein Kostenanteil für die Bonitätsprüfung berücksichtigt werden müssen und wären EDV-Kosten beim Fraud-Management als eigenes System zu berücksichtigen gewesen. Weiters wären die Kosten für Call-Center Anfragen zu berücksichtigen gewesen und ist aus der nicht erfolgten Mitteilung der entsprechenden Kosten kein Verzicht zu entnehmen, auch erwachse aus der Anwendung des WKÖ-Prozesses keine generelle Reduktion der Inkassokosten, sondern sei lediglich eine verursachungsgemäße Zuordnung der Einspruchsbehandlung erfolgt. Es sei nach Ansicht der TA die Höhe der Inkassokosten wesentlich höher als mit 10,86 % zu bewerten, gleichzeitig sei aber auf die inzwischen geschlossene privatrechtliche Vereinbarung Rücksicht zu nehmen, die einen fairen Ausgleich der Interessen darstelle und daher zu fördern wäre.

Im Rahmen der Stellungnahme zum Gutachten führte die Finarea im Wesentlichen aus, dass der Gutachtensauftrag nicht ausreichend erfüllt worden sei, da nicht die Inkassokosten zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten ermittelt worden seien, der Gutachter nicht unter besonderer Berücksichtigung der gegenwärtig von der Finarea angebotenen Dienste ermittelt habe

und die künftige Entwicklung nicht ermittelt worden sei. Weiters seien die im Gutachten enthaltenen Berechnungen nicht nachvollziehbar. Kritisiert wurden weiters, dass die effiziente Leistungsbereitstellung nicht berücksichtigt worden sei sowie die Zeiträume der Datenerhebung. Finarea stellte daher die Anträge, das Gutachten mit Daten aus deckungsgleichen Zeiträumen zu ergänzen, eine Prüfung der effizienten Leistungsbereitstellung vorzunehmen, alle Berechnungsschritte mögen nachvollziehbar und transparent dargestellt werden. Es möge eine Differenzierung nach Rufnummernbereichen unter Einbeziehung der zukünftigen Entwicklung vorgenommen werden, es möge das Gutachten um aktuelle Daten bis zum Zeitraum 31.08.2005 ergänzt werden, in eventu möge ein Sachverständiger Dritter zur Gutachtenserstellung beigezogen und eine mündliche Verhandlung anberaumt werden. In der mündlichen Verhandlung vom 18.07.2005 beantragte die Finarea die Klärung der Frage ob die von der TA mit anderen Zusammenschaltungspartnern geschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen Öffnungsklauseln beinhalten (ON 31, Seite 3).

Weitere Anträge der Finarea:

Am 20.09.2004 (RVST 08/04 ON 13) änderte die Finarea ihren ursprünglichen Antrag hinsichtlich des Inkassoentgeltes dahingehend ab, dass mit Zeitpunkt der Antragstellung ein kostenorientiertes Entgelt angeordnet werden möge. Dieses Entgelt soll getrennt nach Rufnummernbereichen 810, 820, 900, 930, 939 und jeweils differenziert nach Endkundertarifstufen in drei Gruppen (Gruppe 1 bis zu einem Höchstbetrag von inkl. EUR 0,526878, Gruppe 2 bis zu einem Höchstbetrag größer als Gruppe 1, jedoch kleiner EUR 1,801560 und Gruppe 3 bis zu einem Tarif größer gleich EUR 1,80560 angeordnet werden. Weiters soll der Rufnummernbereich 939 ab 01.01.2005 mit in die Anordnung aufgenommen werden. Zur Berechnung der tatsächlichen Höhe des Ausfalls und der mit dem Inkasso verbundenen Kosten sollen die tatsächlich anfallenden Kosten je Rufnummernbereich 810, 820, 900, 930 und 939 im Zeitraum zwischen Bescheiderlass und 30.04.2005 erhoben werden und rückwirkend mit Antragstellung zur Anwendung gebracht werden, die TA soll die dafür erforderlichen Daten bis spätestens 15.05.2005 zur Verfügung stellen.

In eventu beantragt Finarea, das Inkassoentgelt bis zum 31.12.2004 weiterhin mit 10% festzusetzen und dass ab 01.01.2005 ein kostenorientiertes Entgelt angeordnet werden möge. Dieses Entgelt soll getrennt nach Rufnummernbereichen 810, 820, 900, 930, 939 und jeweils differenziert nach Endkundertarifstufen in drei Gruppen (Gruppe 1 bis zu einem Höchstbetrag von inkl. EUR 0,526878, Gruppe 2 bis zu einem Höchstbetrag größer als Gruppe 1, jedoch kleiner EUR 1,801560 und Gruppe 3 bis zu einem Tarif größer gleich EUR 1,80560 angeordnet werden. Weiters soll der Rufnummernbereich 939 ab 01.01.2005 mit in die Anordnung aufgenommen werden. Zur Berechnung der tatsächlichen Höhe des Ausfalls und der mit dem Inkasso verbundenen Kosten sollen die tatsächlich anfallenden Kosten je Rufnummernbereich 810, 820, 900, 930 und 939 im Zeitraum zwischen 01.01.2005 und 30.04.2005 erhoben werden und rückwirkend mit Antragstellung zur Anwendung gebracht werden, die TA soll die dafür erforderlichen Daten bis spätestens 15.05.2005 zur Verfügung stellen.

Am 23.03.2005 (ON 13) änderte Finarea ihren Antrag hinsichtlich des Inkassoentgeltes erneut ab:

Finarea beantragt das Inkassoentgelt bis zum 31.12.2004 weiterhin mit 10% festzusetzen und dass ab 01.01.2005 ein kostenorientiertes Entgelt angeordnet werden möge. Dieses Entgelt soll getrennt nach Rufnummernbereichen 810, 820, 900, 930, 939 und jeweils differenziert nach Endkundertarifstufen in drei Gruppen (Gruppe 1 bis zu einem Höchstbetrag von inkl. EUR 0,526878, Gruppe 2 bis zu einem Höchstbetrag größer als Gruppe 1, jedoch kleiner EUR 1,801560 und Gruppe 3 bis zu einem Tarif größer gleich EUR 1,80560 angeordnet werden. Zur Berechnung der tatsächlichen Höhe des Ausfalls und der mit dem Inkasso verbundenen Kosten sollen die tatsächlich anfallenden Kosten je Rufnummernbereich 810, 820, 900, 930 und 939 im Zeitraum zwischen 01.01.2005 und 31.08.2005 erhoben werden und rückwirkend mit 01.01.2005 Anwendung gebracht werden, die TA soll die dafür er-



forderlichen Daten auf monatlicher Basis bis spätestens 25. des jeweiligen Folgemonats und für August 2005 bis spätestens 19.09.2005 zur Verfügung stellen.

Am 25.07.2005 (ON 38) änderte Finarea ihren Antrag hinsichtlich des Inkassoentgeltes erneut ab:

Finarea beantragt das Inkassoentgelt bis zum 31.12.2004 weiterhin mit 10% festzusetzen und dass ab 01.01.2005 ein kostenorientiertes Entgelt nach dem Maßstab der FL-LRAIC angeordnet werden möge. Dieses Entgelt soll getrennt nach Rufnummernbereichen 810, 820, 900, 930, 939 sowie weitere Rufnummernbereiche und jeweils differenziert nach Endkundertarifstufen in drei Gruppen (Gruppe 1 bis zu einem Höchstbetrag von inkl. EUR 0,526878, Gruppe 2 bis zu einem Höchstbetrag größer als Gruppe 1, jedoch kleiner EUR 1,554472 und Gruppe 3 bis zu einem Tarif größer gleich EUR 1,554472 angeordnet werden. Zur Berechnung der tatsächlichen Höhe des Ausfalls und der mit dem Inkasso verbundenen Kosten sollen die tatsächlich anfallenden Kosten je Rufnummernbereich 810, 820, 900, 930 und 939 im Zeitraum zwischen 01.01.2005 und 31.07.2005 erhoben werden und rückwirkend mit 01.01.2005 zur Anwendung gebracht werden, die TA soll die dafür erforderlichen Daten auf monatlicher Basis bis spätestens 25. des jeweiligen Folgemonats und für Juli 2005 bis spätestens 19.08.2005 zur Verfügung stellen.

In eventu beantragt Finarea die Festlegung des Punktes 3.4 in Anhang 17:

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Entgelt nach dem Maßstab der FL-LRAIC, höchstens jedoch 3,5% des Diensteentgelts (excl. Ust.), das vom diensteerbringenden Netz iSd §§71, 77 KEM-V mitgeteilt wird.

Noch in eventu beantragt Finarea die Festlegung des Punktes 3.4 in Anhang 17:

Für das Inkasso (Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko ohne Maßnahmen des Fraud-Management) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Entgelt nach dem Maßstab der FL-LRAIC, höchstens jedoch 3,5% des Diensteentgelts (excl. Ust.), das vom diensteerbringenden Netz iSd §§71, 77 KEM-V mitgeteilt wird.

## **6. Zum vorgelagerten Streitbeilegungsverfahren vor der RTR-GmbH**

Zwei zwischen den Parteien im Rahmen des vorgelagerten Streitschlichtungsverfahrens vor der RTR-GmbH durchgeführte Verhandlungsgespräche am 13. und 27.09.2004 verliefen ohne Einigung.

## **7. Zu den Inkassokosten im Zusammenhang mit Verbindungen zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten**

Neben dem z.B. durch Insolvenzen, Kulanz, Unauffindbarkeit des Schuldners oder Erfolglosigkeit bei Pfändungen verursachten reinen Forderungsausfallsrisiko („eigentliches Inkassorisiko“), umfasst das zuletzt mit Bescheid Z 20/01-38 der Telekom-Control-Kommission angeordnete Inkassoentgelt der TA auch die mit dem Betreiben von Entgeltforderungen aus Verbindungen zu zielnetztarifierten Diensterufnummern verbundenen Kosten. Hierunter fallen etwa anteilige Kosten für die Früherkennung von Missbrauch (Fraud-Management – jedoch ohne anteilige EDV-Kosten). Anteilig zurechenbare Kosten für die Behandlung von Kundenanfragen bezüglich Rechnungen über Verbindungsentgelte zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten im Call-Center der TA wurden mangels Lieferung entsprechender Zahlen durch TA nicht berücksichtigt. Ferner verursachen Kundeneinsprüche gegen Rechnungen Aufwände in Form von Recherchen, Telefonaten, administrativen bzw. technischen Überprüfungen, meist mehrfachen teils auch schriftlichen Kontaktaufnahmen, Mahnungen und even-

tuellen Sperren bis hin zur Dokumentation des Sachverhaltes. Bei Eskalation kommen weiter interne Kosten sowie externe Kosten für Inkassobüros und Rechtsanwälte hinzu. Kosten für Schulungen im Bereich Customer Service wurden in diesem Zusammenhang nicht gesondert berücksichtigt, da sie üblicherweise in den Vollkostenstundensätzen der entsprechenden Mitarbeiter enthalten sind. Forderungen, die nach Abschluss des Inkassoprozesses nachträglich beglichen wurden, können wegen des geringen Anteils an den abgeschriebenen Forderungen vernachlässigt werden. Eine weitere Erhöhung der Inkassokosten der TA resultiert aus dem Umstand, dass diese als Universaldienstbringer auch Kunden schlechter Bonität versorgen muss.

Im Konkreten wird somit deutlich, dass die Kosten des Inkasso sich aus mehreren Teilen additiv zusammensetzen, wobei ein Abzug für Erlöse vorzunehmen ist. Der Anteil aus dem Risiko des Forderungsausfalls (eigentliches Inkassorisiko) entspricht unter Heranziehung von Vergleichswerten vergangener Perioden (August 2003 4,45%; 2001-2003 7,34% bis 4,01%) bei einer Höhe von 4,68% den derzeitigen Kosten (ON 20, S. 4). Auch unter Betrachtung des Vergleichswertes des Forderungsausfalls des gesamten Festnetzbereiches im Jahr 2003 bestätigt sich dieser Wert, da diese Gesamtbetrachtung auch die Grundentgelte und deren Ausfall beinhaltet, wobei der diesbezügliche Forderungsausfall als minimal anzusehen ist, da das Grundentgelt seitens TA zwei Monate im Voraus in Rechnung gestellt wird (ON 20, S. 4).

Der Einsatz des Fraud-Managements führt zu einer Reduktion des eigentlichen Inkassorisikos und liegt daher im Interesse der Dienstebetreiber. Da Rahmenbedingungen für die Zusammenschaltung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten erst durch einen entsprechenden Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.1999 im Verfahren Z 10/99 festgelegt wurden und die Quellnetzbetreiber erst im Zuge des wachsenden Verbindungsvolumens zu diesen Diensten entsprechende Fraud-Management-Systeme aufgebaut haben, ist davon auszugehen, dass derartige Systeme erst seit wenigen Jahren existieren und daher anders als andere im Netz der TA verwendeten Komponenten keine Ineffizienzen beinhalten. Die Anwendung des Fraud-Managements führt zu einer Vermeidung von Einsprüchen und somit auch zu einer Reduktion der damit verbundenen Kosten. Der Kostenanteil für das Fraud-Management ist daher dem Inkassorisiko umsatzabhängig hinzuzurechnen. Die Kosten dafür sind mit 4,06% des Endkundenumsatzes exkl. USt anzusetzen (ON 20, S. 5). Auch Finarea hat Maßnahmen zur Bekämpfung des Fraud eingeführt.

Hinsichtlich der Kosten für die Einspruchsbehandlung ergibt sich auf Basis der Daten für die Einspruchsbehandlung der TA im Jahr 2003, ergänzt um die Daten aus dem Beobachtungszeitraum Februar, April und Mai 2004 ein Zuschlag von 5,49% des Endkundenumsatzes exkl. USt (ON 20, S. 7); Kosten für Schulungen im Bereich des Customer Service sind bereits in den Personalkosten enthalten (ON 20, S. 6). Basierend auf Daten aus dem Jahr 2003 wurden jene des Jahres 2004 um die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Einsprüchen des Jahres 2004 korrigiert (ON 20, S. 7). Kostensteigerungen der TA durch Einsatz von zusätzlichem Personal zur Einspruchsbehandlung im Jahr 2004 werden durch Effizienzsteigerungen (rückläufige Personalzahlen und zusätzlicher Personalabbau im Wireline-Bereich der TA, vgl. Ergebnis für das Geschäftsjahr 2004, abrufbar unter [http://wai.telekom.at/Content.Node/dateien/2004/ergebnis\\_04.pdf](http://wai.telekom.at/Content.Node/dateien/2004/ergebnis_04.pdf)) kompensiert, weshalb die Daten von 2004 um Sondereffekte korrigiert wurden (ON 20, S. 7, ON 31, S. 3).

Abgesehen von Gebühreneinsprüchen von Kunden kommt es noch aus anderen Gründen zu Inkassofällen, ohne dass ein Kunde aktiv einen Einspruch erhoben hat. Neben der Zahlungsverweigerung ohne Angabe von Gründen sind dies Todesfälle, falsche Rechnungsanschriften oder der Umstand, dass Kunden übersiedeln, ohne eine neue Anschrift zu hinterlassen. In all diesen Fällen kommt es mit Ausnahme des Erstkontaktes des Kunden zu den gleichen Kosten wie in jenen Fällen, in denen der Kunde einen formalen Einspruch erhebt.

Neben dem Inkassoentgelt in Prozent des Umsatzes erzielt TA Einnahmen aus dem so genannten „Schlupf“, die mit den Gesamtkosten gegengerechnet werden müssen. Als Schlupf

bezeichnet man den Mehrerlös, den TA so wie auch alle anderen Quellnetzbetreiber dadurch erzielt, dass der Betreiber gegenüber seinen Endkunden Gespräche nicht sekundengenau ab der ersten Sekunde (sondern, wie etwa bei TA, entweder nach der Anzahl der Gebührenimpulse oder wie z.B. im Tarif TikTak privat, mit einer 60:1-Taktung) abrechnet, während Zusammenschaltungsleistungen mit anderen Netzbetreibern sekundengenau abgerechnet werden. Bei der Verrechnungsmethode der TA z.B. im Tarif TikTak-privat wird bei Zustandekommen einer Verbindung je angefangener 60 Sekunden der ganze Minutenpreis verrechnet (dauert ein Gespräch z.B. 45 Sekunden, so werden 60 Sekunden verrechnet). Diese Art der Verrechnung führt dazu, dass oftmals für eine längere Verbindungsdauer als die tatsächlich getätigte Verbindungsdauer bezahlt werden muss. Aus der Literatur ist bekannt, dass die Verbindungsdauern in der Telekommunikation negativ exponential verteilt sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Verbindung länger als  $t$  Sekunden dauert, nimmt exponentiell ab. Die Form der negativen Exponentialverteilung wird durch einen Parameter, die durchschnittliche Gesprächsdauer, bestimmt. Aufbauend auf der Annahme der exponentiellen Gesprächsverteilung werden Formeln für die Berechnung des Schlupfes hergeleitet. Mit den gefundenen Formeln kann die Abhängigkeit des Durchschnittstarifs von den Tarifstrukturen berechnet werden. Der Schlupf wirkt sich dahingehend aus, dass den Kunden um 3,34% mehr verrechnet wird als bei sekundengenaue Abrechnung (ON 20, S. 11), was einen Erlös darstellt, der mit den Kosten gegenzurechnen ist.

Addiert man nun die einzelnen Komponenten aus Risiko des Forderungsausfalls, einem 90%-Anteil der Fraud-Management-Kosten, da das Fraud-Management den Mehrwertdiensten nicht zur Gänze, jedoch zu einem überwiegenden Anteil zu Gute kommt, sowie den Kosten für Entgelteinsprüche, so ergibt dies einen Wert von insgesamt 14,23% (ON 20, S. 11). Abzüglich der Mehrerlöse für TA aus dem Schlupf in Höhe von 3,34% (ON 20, S. 11) ergeben sich somit Gesamtkosten für das Inkassoentgelt in Höhe von 10,89%. Bei Umlegung der von TA im Hauptantrag begehrten Kostenersatzbeträge auf den Umsatz würde sich ein Inkassoentgelt von ca. 20% ergeben (ON 20, S. 11).

Da weitere Effizienzsteigerungen in diesem Bereich nicht möglich sind (ON 46), entsprechen die festgestellten Kosten somit im Ergebnis jenen der effizienten Leistungsbereitstellung.

## **8. Zu den Auswirkungen der WKÖ-Deklaration und der Regelungen der KEM-V**

Ein Absinken des Ausfallrisikos der TA durch den im Rahmen der WKÖ vereinbarten betreiberübergreifenden Prozess zur Behandlung von Endkundeneinsprüchen gegen Entgeltforderungen für Verbindungen zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten (sog. „WKÖ-Prozess“) ist aus derzeitiger Sicht nicht abschätzbar. Die einschlägigen Regelungen der KEM-V in Bezug auf Mehrwertdienste, die teilweise Einschränkungen vorsehen, sind mit Übergangsbestimmungen versehen und traten teilweise zum Jahresende 2004 bzw. tlw. noch später in Kraft. Entsprechende Daten liegen noch nicht vor.

## **9. Zu den Rufnummerneinrichtungskosten**

Die Einrichtung von Diensterufnummern des Zusammenschaltungspartners, die von den vordefinierten Rufnummernblöcken bzw. Tarifstufen abweichen, im TA-Netz verursachen auf Grund der Netzstruktur der TA und der Unmöglichkeit einer zentralen Einrichtung von Einzelrufnummern in den lokalen Vermittlungsstellen einen höheren Aufwand (ON 31, S. 3, Protokoll des Streitschlichtungsgesprächs vom 27.09.2004, S. 2).

## **10. Zu den zwischen TA und anderen Marktteilnehmern vor bzw. nach dem 31.12.2004 geltenden Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste für 2004 und 2005**

Hinsichtlich der bis zum 31.12.2004 geltenden Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste kamen auf sämtliche Zusammenschaltungspartner der TA die von der Telekom-Control-Kommission angeordneten Bedin-

gungen des Anhang 17 zum Bescheid Z 20/01-38 v. 18.03.2002 zur Anwendung (vgl. z.B. Bescheid Z 17/02-15 der Telekom-Control-Kommission v. 20.09.2002).

Mit Schreiben vom 06.04.2005 hat die TA der Telekom-Control-Kommission den Abschluss von Ergänzungsvereinbarungen zu bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen bzw. –verträgen mit den Netzbetreibern Telekabel Wien GmbH, Colt Telecom Austria GmbH, eTEL Austria AG und UTA Telekom AG zur Kenntnis gebracht. In diesen Ergänzungsvereinbarungen, die rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft getreten sind, wurden mit den vorgenannten Unternehmen neue Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste - u.a. Regelungen in Bezug auf den Ersatz von Kosten der TA für die Behandlung von Teilnehmereinwendungen - vereinbart, (vgl. Ergänzungsvereinbarungen, Anhang 17, Pkt. 3.5.6.), bei welchen sich die Höhe des der TA für die Behandlung von Teilnehmereinwendungen zustehenden Kostenersatzes nach Überschreitung eines bestimmten Basisschwellwertes an derartigen Einwendungen mit jeweils EUR 35,- bemisst. Im Rahmen dieser Vereinbarungen wurde auch eine Einigung zu den Einrichtungskosten getroffen (ON 39).

## C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Parteien ergeben sich aus den übereinstimmenden Stellungnahmen der Parteien.

Die Feststellungen zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Parteien ergeben sich aus dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der Finarea (ON 1) und der TA, die dem Vorbringen der Finarea nicht widersprochen hat.

Die Feststellungen zu den Inkassokosten im Zusammenhang mit Verbindungen zu zielnetz-tarifierten Mehrwertdiensten ergeben sich aus den eingehenden schlüssigen und nachvollziehbaren Untersuchungen des Amtssachverständigen Mag. Martin Pahs. Dabei geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass die im Gutachten ermittelten Kosten eine bestmögliche Annäherung an den hier relevanten Maßstab einer effizienten Leistungsbereitstellung (FL-LRAIC) darstellen. Dies wurde durch eine entsprechende Aussage des Amtssachverständigen in der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 16.08.2005 ausdrücklich bestätigt, da dieser ausführte, dass weitere Effizienzsteigerungen in diesem Bereich nicht möglich seien (ON 46). Im vorliegenden Fall wurden einerseits beim Fraud-Management die von TA angesetzten Kosten von 6,13% auf 4,06% reduziert, da die zusätzlich geltend gemachten EDV-Kosten entgegen der Ansicht der TA (ON 24, S. 3) in den Stundensätzen der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter bereits enthalten sind (ON 20, S. 5); andererseits wurden die von TA bei den Kosten der Einspruchsbehandlung zusätzlich angesetzten EUR 0,48 pro Einspruch für Schulungen nicht berücksichtigt, da auch dieser Betrag bereits mit den Stundensätzen der diesbezüglichen Mitarbeiter abgedeckt ist (ON 20, S. 6). Zudem wurden auch keinerlei Kosten für den Erstkontakt bei der Behandlung von Teilnehmereinwendungen im TA-CallCenter angesetzt (ON 20, Seite 6). Zudem wurden keine Personalkostensteigerungen von 2003 an berücksichtigt.

Zu den Einwänden der Finarea gegen das wirtschaftliche Gutachten:

Soweit die Finarea eine Unklarheit darin zu erkennen vermeint, dass es dem Gutachten an inhaltlicher Klarheit und Eindeutigkeit fehle, ist dem zu entgegen, dass die Telekom-Control-Kommission und auch Finarea selbst (ON 25, Seiten 7, 8) ohne Weiteres in der Lage waren, die im Gutachten genannten Werte zu addieren bzw. zu subtrahieren. Zudem sind die vom Amtssachverständigen im Rahmen seiner Befundaufnahme bei TA erhobenen Daten in die Befunde des Amtssachverständigen eingeflossen. Die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission wird auf der Basis dieser – vollinhaltlich im wirtschaftlichen Gutachten enthaltenen – Befunde getroffen. Nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission hat Finarea zudem nicht in hinreichendem Maße aufgezeigt, aus welchen Gründen und in welchem Umfang die vom Amtssachverständigen mitgeteilten Befunde falsch sein sollen. Das Gutachten stellt die einzelnen relevanten Werte jeweils gesondert dar und erläutert für alle ermittelten Positionen die entsprechende Herleitung, so dass nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission die Klarheit und Eindeutigkeit der entsprechenden Werte keineswegs in Frage zu stellen war.

Weiters kritisiert Finarea, dass im Gutachten nicht überprüft worden sei, ob die einzelnen Werte einer effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen und die Erreichung eines niedrigeren Kostenniveaus möglich wäre. Die Telekom-Control-Kommission kann sich diesem Kritikpunkt nicht anschließen. Das Gutachten geht vielmehr bei jeder einzelnen ermittelten Position nicht nur darauf ein, inwieweit die Werte realistisch und nachvollziehbar sind, sondern zieht auch noch Vergleichswerte heran und trifft auch Aussagen zu erwartenden Effekten (ON 20, Seiten 4, 7). Weiters wurden gerade im Hinblick auf eine effiziente Leistungsbereitstellung seitens des Gutachters keineswegs Werte „unkritisch übernommen“, sondern entsprechende Kürzungen und - wie von Finarea begehrt – Abzüge berücksichtigt (ON 20 Seiten 5, 6, 11).



Hinsichtlich des Kritikpunktes der Finarea zu den Zeiträumen der Datenerhebung ist zur Frage nach der Nichtverwendung von Daten aus dem Jahr 2005 auszuführen, dass zum Einen die beantragte Heranziehung von zukünftigen Daten bis in den Juli bzw. August 2005 hinein nicht möglich ist und zum Anderen auf Grund der Einspruchszeiten zu Verkehrsentsgelten und der Mahnläufe Daten aus den bereits vergangenen Monaten des Jahres 2005 noch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Daten einer Rechnung der TA beispielsweise vom Jänner 2005 Verkehrsentgelte aus den Monaten November und Dezember 2004 beinhalten. Die tlw. Heranziehung von Daten aus dem Jahr 2003 erschien der Telekom-Control-Kommission daher als äußerst sinnvoll, da das Jahr 2004 durch eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Einsprüchen gekennzeichnet war (ON 20, Seite 3). Außerdem wurden aus dem Jahr 2004 nur Werte herangezogen, die um diese Sondereffekte bereinigt wurden (ON 31, Seite 3). Dem diesbezüglichen Vorbringen der Finarea, wonach eine willkürliche, statistisch nicht abgesicherte Auswahl von Berechnungszeiträumen erfolgt sei, war daher nicht zu folgen, da jene aktuellst möglichen Zeiträume herangezogen wurden, die brauchbar zur Verfügung standen, und selbst diese hat das Gutachten im Hinblick auf deren Schlüssigkeit einem Vergleich zu früheren Perioden unterworfen (ON 20, Seite 4).

Auch der Vorwurf, dass die Auswahl des Monats für die Berechnung des Schlupfs willkürlich und statistisch nicht abgesichert sei, führt ins Leere, da einerseits die durchschnittlichen Gesprächsdauern nicht stark schwanken und andererseits die Berechnung des Gutachters in Form einer Querschnittsbetrachtung aus drei verschiedenen Nummernbereichen (und innerhalb dieser Nummernbereiche nochmals getrennt nach impulstarifierten und sekundenorientiert tarifierten Gesprächen) erfolgte und so eine gute Durchschnittsbetrachtung erzielt werden konnte (ON 20, Seiten 8 bis 11).

Ähnliches gilt zu den Ausführungen der Finarea hinsichtlich des Mengengerüsts (Punkt 2.4.2 in ON 25). Auch dieser Zeitraum ist nicht willkürlich und statistisch nicht abgesichert gewählt worden, sondern - wie schon oben ausgeführt - um Sondereffekte bereinigt als aktuellst mögliche Datenquelle neben den Zahlen aus dem Jahr 2003 herangezogen worden. Darüber hinaus stellt die Heranziehung eines Zeitraums von drei Monaten einen statistisch sogar sehr hohen Wert dar, der keineswegs - wie die Finarea ausführt - im Vergleich zum Jahr 2003 als zu kurz anzusehen ist. Der Telekom-Control-Kommission ist schließlich die Aussage der Finarea nicht verständlich, wonach es nicht nachvollziehbar sei, dass die Auswirkungen der WKÖ-Deklaration und der KEM-V das Inkassorisiko nur auf 3,5% absenken sollen, da diese Hypothese vom Gutachter weder mit Zahlen belegt, noch mit anderen Begründungen untermauert sei (ON 20, Seite 4) - stellt doch gerade dieser Wert den Wert dar, den Finarea beantragt hat.

Zum weiteren Kritikpunkt der Finarea, wonach in anderen Ländern für eine vergleichbare Leistung niedrigere Werte zur Anwendung kämen ist auszuführen, dass die isolierte Darstellung von Einzelpositionen in anderen Ländern mangels überprüfbarer Vergleichbarkeit sonstiger möglicherweise damit verbundener Leistungen zum Vergleich nicht herangezogen werden kann. Diese Werte wurden von Finarea willkürlich und statistisch nicht abgesichert als Beispiele herangezogen und in keinerlei vergleichbaren Zusammenhang zur hier verfahrensgegenständlichen Frage gesetzt. Auch hat Finarea im Laufe des Verfahrens mehrmals die beantragten Werte hinsichtlich ihrer Zusammensetzung geändert. So wurden im Antrag der Finarea vom 20.09.2004 (Seite 4) 3,5% als reines Inkassoentgelt beantragt, in der Stellungnahme vom 09.06.2005 (ON 25, Seite 12) und im Antrag vom 25.07.2005 (ON 38) wurde hingegen von einem „Inkassorisiko von 3,5% gesprochen, welches alle Nebenkosten, inklusive Forderungsausfall und Teilnehmereinwendungen beinhaltet“. Schon allein daraus ergibt sich für die Telekom-Control-Kommission eine mangelnde Zuverlässigkeit des von der Finarea beantragten Wertes, da der beantragte Wert von 3,5% unter Hinzurechnung so gewichtiger Positionen wie Behandlung von Teilnehmereinwendungen, Forderungsausfall und aller Nebenkosten nicht gleich hoch bleiben kann. Beispielsweise beläuft sich schon allein der Wert des reinen Forderungsausfalls auf 4,68%. Selbst wenn man in diesem Zusammenhang von den Zahlen der Finarea (ON 25, Seite 13) ausgeht, ergibt sich, dass allein der reine Forderungsausfall zwischen 2,61% und 3,55% beträgt. Eine realistische Anwendbarkeit

des beantragten Gesamtwertes einschließlich aller Nebenkosten von 3,5% lässt sich daher schon allein aus dem eigenen Vorbringen der Finarea nicht feststellen.

Zum Vorbringen der rufnummernspezifischen Ermittlung des Fraud- und Inkassorisikos ist die Telekom-Control-Kommission den Ausführungen im Gutachten gefolgt, wonach signifikant unterschiedliche Kosten in den einzelnen Rufnummernbereichen bzw. Tarifstufen auf Grund der starken Schwankungen beim Forderungsausfall nicht festgestellt werden konnten (ON 20, Seiten 4 und 12). Dies ergibt sich auch aus dem eigenen Vorbringen der Finarea, aus dem ersichtlich ist, dass es in jedem Rufnummernbereich Werte gibt, die um ein Vielfaches schwanken, so dass eine zuverlässige Feststellung dazu de facto nicht möglich ist (vgl. Tabelle der Finarea in ON 25, Seite 13). Weiters beantragt Finarea selbst in ihrem Eventualantrag ON 38 ein einheitliches Entgelt von 3,5% unabhängig vom betroffenen Nummernbereich. Dazu kommt noch, dass ein wesentlicher Teil der Forderungen nachträglich eingebracht wird, der nicht mehr einzelnen Leistungen bzw. Entgeltarten zugeordnet werden kann, sondern nur pauschal einem Kunden (siehe Gutachten ON 20, Seite 11). Hieraus ergibt sich, dass eine besondere Berücksichtigung der gegenwärtig im Netz der Finarea angebotenen Dienste in gewichteter Form bzw. differenziert nach Rufnummernbereichen auf Grund der starken Schwankungen, die teilweise ein Vielfaches der Werte erreichen, zu keinem zuverlässigen Ergebnis führen kann. Das diesbezügliche Vorbringen der Finarea, wonach „die Schwankungen sich klarerweise ergeben würden, wenn man nur ein Monat heranzieht“, bestätigt sich aus dem eigenen Vorbringen der Finarea, aus dem ersichtlich ist, dass z.B. zwischen den Monaten August 2003 und Februar 2004 eine Schwankung um 100% im Bereich 810 sowie auch im Bereich 820 vorliegt.

Hinsichtlich der Kosten für das Fraud-Management ist entgegen den Ausführungen der Finarea natürlich von Mannjahren (an Stelle von Manntagen) auszugehen, da im Gutachten vom laufenden Betrieb im Jahr 2003 ausgegangen wird, in der diesbezüglichen Passage des Gutachtens ist offensichtlich ein Tippfehler passiert (ON 20, Seite 6). Die plakativen Ausführungen der Finarea, wonach die genannten Beträge Millionenbeträgen entsprächen, sind daher als nicht relevant anzusehen. Auch wird im Gutachten explizit festgehalten, dass die Kostenbasis dafür die zuletzt mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 20/01 genehmigten Stundensätze darstellen, so dass damit dem Grundsatz der effizienten Leistungsbereitstellung in Form von FL-LRAIC-Kosten, Rechnung getragen wird (ON 20, Seite 6). Darüber hinaus wurde auch im Gutachten ausdrücklich die Anzahl der zum Betrieb des Fraud-Management erforderlichen Arbeitskräfte als erforderlich und plausibel bezeichnet und somit sowohl im Hinblick auf die Zahl der Mitarbeiter und auch die Höhe der Stundensätze überprüft, weswegen auch der diesbezügliche Einwand der Finarea hinsichtlich der effizienten Leistungsbereitstellung ins Leere geht (ON 20, Seite 5). Von „falschen Überlegungen des Gutachters“ kann daher keine Rede sein.

Finarea führt weiters aus, dass TA das Fraud-Managementsystems aus eigenem Interesse für ihre eigenen Kunden betreibe und dass dieses nicht eigens auf Grund der Einführung von Mehrwertdiensten oder der Liberalisierung implementiert wurde, weswegen die Kosten dafür auch von TA alleine zu tragen seien, eine Weiterverrechnung würde daher eine Doppelverrechnung und somit einen ungerechtfertigten Mehrausgleich darstellen. Dieser Ansicht konnte die Telekom-Control-Kommission nicht folgen, da der Einsatz des Fraud-Managements überwiegend (90%) den Mehrwertdiensten zu Gute kommt und damit sämtliche Diensteanbieter von diesem profitieren (ON 20, Seite 11 und ON 31, Seite 2). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Nutzen daraus nicht nur TA, sondern sämtlichen Diensteanbietern und Netzbetreibern, bei denen der jeweilige Dienst angeschaltet ist, somit auch Finarea, zu Gute kommt. Finarea übersieht bei ihren Ausführungen dahingehend, dass „der Vertrag nur zwischen dem Endkunden und der Finarea zu Stande käme“, dass einerseits die Inkassoleistung durch die TA für den Diensteanbieter und den Betreiber des Zielnetzes erfolgt und ein erfolgreiches Fraud-Management eine weitergehende Schädigung durch die Diensterufnummer erst gar nicht zulässt, wodurch Forderungsausfälle nicht bzw. nicht in dieser Höhe entstehen können. Die Anwendung des Fraud-Managementsystems kommt daher klar auch der Finarea, so wie allen anderen am Markt tätigen Diensteanbietern zu Gute, weswegen TA die Leistung keineswegs freiwillig zur Verfügung zu stellen hat, sondern der



für Finarea entstandene Nutzen durch das Fraud-Management anteilmäßig den Kosten des Inkassos hinzuzurechnen ist. Dem diesbezüglichen Schluss der Finarea, wonach die Kosten für das Fraud-Managementsystem in der Kalkulation nicht anzusetzen seien, kann daher nicht beigepflichtet werden.

Zum Punkt des „Aufschlag für Gebühreneinsprüche“ führt Finarea aus, dass die Kosten für Erstanfragen von Kunden für Rechnungen jedenfalls immer dem Quellnetzbetreiber zuzurechnen sind, da diese die Rechnungen des Quellnetzbetreibers betreffen. Dem wäre zwar grundsätzlich beizupflichten, es ist jedoch hinzuzufügen, dass hier nur jene Einsprüche berechnet werden, bei denen die Beeinspruchung sich auf die entsprechende Diensterufnummer bezieht, daher klar eine Bearbeitung zu Gunsten des Diensteanbieters erfolgt. Die Rechnung des Quellnetzbetreibers ist somit nur der „Träger“ des Umsatzes zu Gunsten des Diensteanbieters. Wenn daher die Entgelte der entsprechenden Rufe beeinsprucht werden, so handelt es sich keineswegs „nur um die Rechnung des Quellnetzes“, sondern um den Umsatz des Diensteanbieters. Die Kosten der Einspruchsbehandlung können daher nicht dem Quellnetz zugerechnet werden. Auch wurde der diesbezügliche Wert von EUR 87,57 nicht „kommentarlos übernommen“, sondern wurde vielmehr ausdrücklich im Gutachten darauf eingegangen, dass Kostensteigerungen seit dem Jahr 2003 bereits Leistungssteigerungen im Jahr 2004 gegenüberstehen, was wiederum dem Prinzip der effizienten Leistungsbereitstellung Rechnung trägt. Gleiches gilt für die nicht berücksichtigten Schulungskosten von EUR 0,48 im Bereich des Customer Service, die in den Vollkostenstundensätzen der TA-Mitarbeiter bereits enthalten sind und deswegen im Rahmen der Überprüfung zur effizienten Leistungsbereitstellung keine Berücksichtigung fanden (ON 20, Seiten 6 und 7).

Betreffend die sonstigen Inkassofälle kritisiert Finarea zwar die vom Gutachter getroffene Einschätzung, dass diese Fälle praktisch genau die gleichen Kosten verursachen wie Entgelteinsprüche und bringt vor, dass diese wesentlich geringer seien, ohne jedoch ein substantiiertes Vorzubringen dazu zu erstatten, warum dies der Fall sein soll. Der Telekom-Control-Kommission erschien es als durchaus plausibel, dass auch diese Fälle Kosten in praktisch der gleichen Höhe verursachen, ohne jedoch die Kosten des Erstkontaktes. Auch diese sonstigen Fälle lösen Erhebungen und Recherchen aus. Die Telekom-Control-Kommission pflichtet der Finarea zwar dahingehend bei, dass Mahnungen bei Todesfällen bzw. Übersiedlungen ohne Kenntnis einer neuen Adresse nicht zielführend erscheinen, geht jedoch davon aus, dass auch TA bei vorheriger Kenntnis dieser Umstände keine Recherchen getätigt hätte. Gerade darin liegt auch die Begründung dieser Kostenfaktoren.

Betreffend die Kosten nachträglich eingebrachter Forderungen kritisiert Finarea erneut, dass der Wert von 20% nicht auf effiziente Leistungsbereitstellung überprüft bzw. „eine kritische Prüfung im Hinblick auf Kostenorientierung“ unterlassen worden wäre. Zu diesem Punkt ist seitens der Telekom-Control-Kommission anzumerken, dass dieser Wert sich an der Höhe der Forderungen orientiert und daher als fremdbestimmter Wert den Maßstab der Kostenorientierung nicht erfüllen kann.

Das Vorbringen der Finarea zur Beurteilung der künftigen Entwicklung erschöpft sich in einer Kritik dahingehend, dass die Aussagen des Gutachters sehr vage wären. Soweit künftige Entwicklungen vorhergesagt werden können, ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission davon auszugehen, dass das Wesen von Vorhersagen generell als unbestimmt anzusehen ist und daher bestenfalls eine Entwicklungslinie bzw. ein Trend vorhergesagt werden kann. Dass Werte aus dem Jahr 2005 hätten herangezogen werden können, entspricht - wie vorhin bereits ausgeführt - nicht den realen Gegebenheiten, da diese Werte nicht zur Verfügung stehen. Das Gutachten hat daher realistisch nur an jenen Stellen Aussagen zur künftigen Entwicklung getätigt, wo eine sachlich relevante Aussage getroffen werden konnte (ON 20, Seiten 4, 6, 7, 11 und 13). Eine „Unbrauchbarkeit des Gutachtens für die Entscheidungsfindung, da keine Aussagen über zukünftige Entwicklungen des Inkassorisikos getroffen wurden“, wie dies Finarea plakativ ausführt, vermag daher seitens der Telekom-Control-Kommission nicht erkannt zu werden. Vielmehr sieht die Telekom-Control-Kommission die Authentizität einer Entscheidung eher als fragwürdig an, wenn sie sich auf nicht bestätigte Zukunftsvermutungen stützt, statt auf überprüfte und recherchierte Zahlen

wie z.B. statistisch-mathematisch abgeleitete Prognosewerte aus vergangenen Zeitreihen, die im gegenständlichen Verfahren nicht zur Anwendung gebracht werden konnten. Zukünftige Entwicklungen wurden daher nur in einem dem oben Ausgeführten entsprechenden Ausmaß berücksichtigt.

Auch die Auswirkung der Neuregelungen der KEM-V ist aus heutiger Sicht nicht konkret abschätzbar. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass einige Bestimmungen der KEM-V aufgrund von Übergangsregelungen erst gegen Ende 2004 in Kraft getreten sind bzw. noch später in Kraft treten. Das Verlangen der Finarea nach Berücksichtigung von Trends aufgrund einer reduzierten Zahl von Einwendungen gegen Entgeltforderungen aus der Erbringung von Mehrwertdiensten vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, wenn man berücksichtigt, dass die auf das Jahresende 2005 hochgerechnete Anzahl der bei der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH anhängigen Endkundenstreitschlichtungsverfahren per Ende März 2005 die Gesamtzahl der Schlichtungsverfahren im Jahr 2004 – mit einem auf Dialer, Mehrwertdienste und eventtarifizierte Dienste entfallenden Anteil von 67,7% - wiederum übersteigen wird (vgl. [http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/6422C8ACBA2782C4C1256FFE005269C2/\\$file/PI18042005\\_Praesentation.pdf](http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/6422C8ACBA2782C4C1256FFE005269C2/$file/PI18042005_Praesentation.pdf), Pressegespräch der RTR-GmbH v. 18.04.2005).

Zu den schließlich in ON 25, Seite 18f angestellten Berechnungen der Finarea ist auszuführen, dass diese Werte von Finarea willkürlich gewählt und nicht näher begründet wurden. ZB. verwendet Finarea in dieser Berechnung einen Prozentsatz von 1% für Teilnehmereinwendungen und erklärt diesen mit einem unsubstantiierten „Erfahrungswert“ aus anderen Ländern. Der vom Gutachter ermittelte Wert sei deswegen, weil er sich vom Erfahrungswert der Finarea unterscheide, „nicht nachvollziehbar, ungebührlich hoch und könne deswegen weder als kostenorientiert noch als effizient angesehen werden“. Die Telekom-Control-Kommission folgt aber den vom Gutachter ermittelten Werten, stützen sich doch gerade diese auf reale, sogar um Sondereffekte bereinigte, ermittelte Berechnungen. Darüber hinaus galt es im Gutachten, die Werte der TA einer Berechnung zuzuführen, was unter Berücksichtigung des Prinzips der effizienten Leistungsbereitstellung erfolgte. Die von Finarea genannten Werte mögen zwar ein Vorbringen unterstützen, es fehlt diesen jedoch an überzeugenden Begründungen, die berechnete Zweifel bei der Telekom-Control-Kommission ausräumen würden, wie sich dies schon allein aus der unverändert gleich gebliebenen Höhe des beantragten Entgelts für den reinen Forderungsausfall (3,5% ohne alle Leistungen) einerseits und den Forderungsausfall einschließlich sämtlicher dazugehöriger Komponenten (3,5% einschließlich aller Leistungen) andererseits zeigt.

Die Einwände der Finarea gegen das wirtschaftliche Gutachten ON 20 konnten die Telekom-Control-Kommission daher nicht dahingehend überzeugen, die Berechnungen des Gutachtens hinsichtlich der hier verfahrensgegenständlichen Kosten anzuzweifeln. Dem Vorbringen der Finarea konnte somit keine erhöhte Glaubwürdigkeit dergestalt zugemessen werden, an den glaubhaften und nachvollziehbaren Ausführungen des Gutachtens zu zweifeln, weswegen die entsprechenden Feststellungen zu treffen waren.

Die Feststellungen zu den Rufnummerneinrichtungskosten ergeben sich aus dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der TA (ON 31, S. 3).

Die Feststellungen zu den Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern mit Wirkung ab dem 01.01.2005 ergeben sich aus den der Regulierungsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2005 von TA angezeigten Zusammenschaltungsvereinbarungen mit den Netzbetreibern Telekabel Wien GmbH, Colt Telecom Austria GmbH, eTel Austria AG und UTA Telekom AG, auf welche die TA in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2005 (ON 18) referenziert. Darüber hinaus wurden die genannten Vereinbarungen zu ON 39 zum Akt genommen.

## **D. Rechtliche Beurteilung**

### **1. Allgemeines**

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten gem. § 50 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär und somit erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003).

### **2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission**

Die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission zu (§ 117 Z 7 TKG 2003).

Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung angeordnet werden, ersetzt die zu treffende, nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003). Den Parteien steht es jederzeit – so auch nach Erlass einer Anordnung – frei, eine anders lautende Vereinbarung zu treffen.

### **3. Nachfrage**

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Jedenfalls seit der am 04.06.2004 erfolgten Nachfrage der Finarea (vgl. ON 1, Blg. /2) auf Absenkung des Inkassoentgelts verhandelten die Parteien für die Dauer von mehr als sechs Wochen über die Bedingungen der Zusammenschaltung zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten.

### **4. Marktbeherrschung**

Hinsichtlich des vor dem 20.12.2004 liegenden Zeitraums resultiert die marktbeherrschende Stellung der TA aus der Fortgeltung ihrer Verpflichtungen nach dem TKG 1997 gemäß § 133 Abs. 7 TKG 2003, auf Grund des entsprechenden Feststellungsbescheides gemäß § 33 TKG 1997 (vgl. Bescheid M 1/02-114 der Telekom-Control-Kommission vom 20.09.2002). Hiernach war TA als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem Zusammenschaltungsmarkt anzusehen. § 41 Abs. 3 S. 5 TKG 1997 sah für marktbeherrschende Unternehmen eine Verpflichtung zu kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelten vor.

Mit Bescheid M 7/03-52 der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2004 wurde festgestellt, dass TA auf dem Markt für „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gleichzeitig wurden ihr mit dem vorerwähnten

Bescheid spezifische Verpflichtungen auferlegt, so etwa die Verpflichtung, die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten betreffend die Leistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten, die Verpflichtung, für die Zusammenschaltungsleistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Daneben wurden ihr weitere Verpflichtungen betreffend Gleichbehandlung, Veröffentlichung eines Standardangebots, getrennte Buchführung und Einsatz eines Kostenrechnungssystems auferlegt.

## **5. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung**

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär. Im gegenständlichen Fall liegt hinsichtlich der beantragten Regelungen ab dem 01.10.2004 keine aufrechte Zusammenschaltungsvereinbarung und auch keine aufrechte Anordnung der Telekom-Control-Kommission vor.

Hinsichtlich des Zeitraums vor dem 01.10.2004 ist festzuhalten, dass der verfahrenseinleitende Antrag der Finarea am 25.08.2004 eingebracht wurde. Der von Finarea beantragte Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Antragstellung bezieht sich auf einen Zeitraum, zu welchem eine aufrechte Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen den Parteien bestand, da die von Finarea ausgesprochene Kündigung des Anhang 17 erst per 30.09.2004 wirksam wurde. Soweit der Antrag der Finarea auf eine Festlegung der in diesem Verfahren gegenständlichen Regelungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt abzielte, war er daher insoweit, als sich der Antrag auf einen Zeitraum, in dem ein aufrechter Zusammenschaltungsvertrag zwischen den Parteien bestand, zurückzuweisen.

## **6. Vorgelagertes Streitbeilegungsverfahren vor der RTR-GmbH**

Im Zuge des gemäß § 121 Abs. 3 TKG 2003 durchzuführenden obligatorischen Streitschlichtungsverfahrens konnte zwischen den Parteien keine Einigung herbeigeführt werden.

## **7. Zusammenschaltungsleistung**

Zur Frage, ob es sich bei den dem Inkassoentgelt zu Grunde liegenden Leistungen um Leistungen im Rahmen der Zusammenschaltung handelt, hat die Telekom-Control-Kommission erwogen:

Nach § 49 Abs. 1 TKG 2003 sind als von der Zusammenschaltung umfasste Leistungen zumindest die Zurverfügungstellung notwendiger Vermittlungsdaten der jeweiligen Verbindung oder der Routingdaten im Fall paketorientierter Dienste an den zusammengeschalteten Betreiber, die Zustellung der Verbindungen oder Datenpakete an den Nutzer des zusammengeschalteten Betreibers sowie die Zurverfügungstellung der für die Verrechnung notwendigen Daten in geeigneter Weise an den zusammengeschalteten Betreiber anzusehen. Aus dem vom Gesetzgeber sowohl in § 38 TKG 1997 als auch in § 49 Abs. 1 TKG 2003 verwendeten Ausdruck „zumindest“ ist zu schließen, dass darüber hinaus auch weitere Leistungen in den Bereich der Zusammenschaltung hineinfallen können. § 49 Abs. 2 TKG 2003 ermächtigt den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Festlegung näherer Bestimmungen über die Zusammenschaltung in einer Verordnung, diesfalls die – noch auf Grund von § 38 Abs. 2 S. 1 TKG 1997 vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr erlassene - Zusammenschaltungsverordnung („ZVO“, BGBl II Nr. 14/1998).

Aus den in der Anlage zu § 6 ZVO angeführten Mindestbestandteilen einer Zusammenschaltungsvereinbarung (etwa „Zahlungsbedingungen einschließlich Abrechnungsverfahren“) ergibt sich nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission, dass jedenfalls auch das Inkasso-



entgelt vom Inhalt eines von den Parteien abzuschließenden Zusammenschaltungsvertrages mitumfasst sein muss. Das durch Originierung zu Mehrwertdiensten erhöhte Inkassorisiko/-kosten des Quellnetzbetreibers wird diesem im Rahmen der Zusammenschaltung in Form des Inkassoentgelts vom Dienstnetzbetreiber abgegolten. Im gegenständlichen Verfahren hat keine der Parteien bestritten, dass es sich dabei um eine von der Zusammenschaltung umfasste Leistung handelt.

Die diesem Inkassoentgelt zu Grunde liegenden Risiken und Leistungen stellen somit von der Zusammenschaltung umfasste Leistungen sowohl auf dem nach § 33 TKG 1997 abgegrenzten nationalen Markt für Zusammenschaltungsleistungen als auch auf dem hier relevanten Vorleistungsmarkt für Originierung in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten gemäß § 1 Z 7 TKMVO 2003 dar, da dieser auch die Originierung zu Diensternummern in Drittnetzen umfasst.

## **8. Zur Anordnung unterschiedlicher Fassungen des Anhangs 17 für die Zeiträume vor bzw. nach dem 31.12.2004**

Hinsichtlich der im gegenständlichen Verfahren anzuordnenden Bestimmungen ist einerseits auf Grund der Geltung unterschiedlicher Regelungen vor bzw. nach dem 20.12.2004 in Bezug auf die spezifischen Verpflichtungen, die aus der marktbeherrschenden Stellung der TA resultieren, sowie andererseits auf Grund der vor bzw. nach dem 31.12.2004 bestehenden Vereinbarungen zwischen TA und ihren Zusammenschaltungspartnern zu differenzieren. Aus diesem Grund hielt es die Telekom-Control-Kommission für erforderlich, jeweils unterschiedliche Fassungen des Anhangs 17 für die Zeiträume vor bzw. nach dem 31.12.2004 anzuordnen.

### **8.1. Zeitraum vor dem 31.12.2004**

#### **8.1.1. Inkassoentgelt und Kosten der Teilnehmereinwendungen**

Für den Zeitraum vor dem 20.12.2004 unterliegen die von der Telekom-Control-Kommission im gegenständlichen Verfahren anzuordnenden Bestimmungen jedenfalls dem Gebot kostenorientierter Zusammenschaltungsentgelte aus dem über § 133 Abs. 7 TKG 2003 bis dahin weiterhin anwendbaren § 41 Abs. 3 S. 5 TKG 1997. In ihrer ständigen Spruchpraxis zu den auf Zusammenschaltungsleistungen der TA nach § 41 Abs. 3 S. 5 TKG 1997 anwendbaren Entgelten hat die Telekom-Control-Kommission bei Beurteilung der Kostenorientierung ausgehend von §§ 8 Abs. 3, 9 ZVO auf den Kostenrechnungsmaßstab FL-LRAIC abgestellt (vgl. z.B. Bescheid Z 11/02-51 v. 9.09.2002, Pkt. 4.2.1. der rechtlichen Beurteilung). Dieser Kostenorientierungsmaßstab hat insoweit jedenfalls für den Zeitraum vor dem 20.12.2004 auch für die hier gegenständlichen, dem Inkassoentgelt zu Grunde liegenden Leistungen zu gelten.

Nach dem Sachverhalt (vgl. Pkt. 8. des Sachverhalts) kamen bis zum 31.12.2004 auf sämtliche Zusammenschaltungspartner der TA in Bezug auf Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste die von der Telekom-Control-Kommission angeordneten Bedingungen idF des Anhangs 17 zum Bescheid Z 20/01-38 v. 18.03.2002 zur Anwendung (vgl. z.B. Bescheid Z 17/02-15 der Telekom-Control-Kommission v. 20.09.2002). Diese sehen zur Abgeltung des Inkassorisikos der TA ein Inkassoentgelt von 10%, nicht jedoch einen zusätzlichen Kostenersatz vor. Aufgrund der sowohl nach § 133 Abs. 7 TKG 2003 iVm § 34 Abs. 1 TKG 1997 als auch nach Spruchpkt. 2.3. des Bescheids M 7/03-52 v. 20.12.2004 der Telekom-Control-Kommission auf die von TA erbrachten Originierungsleistungen anwendbaren Gleichbehandlungsverpflichtung hat TA diejenigen Regelungen, die sie sich selbst bzw. verbundenen oder anderen Unternehmen anbietet, auch ihren Zusammenschaltungspartnern anzubieten.

Dem Hauptantrag der TA (ON 7 v. 04.11.2004) war schon deshalb nicht zu folgen, da die hier beantragten Kostenersatzregelungen mit Sätzen von EUR 157,15 (pauschalierter Aufwandsersatz), EUR 413,32 (administrative Bearbeitung durch Quellnetzbetreiber) und EUR 560,57 (administrative Bearbeitung durch Quellnetzbetreiber und Streitschlichtungsverfahren) sowie einem

aufwandsbezogenen Kostenersatz für den Betreuungsaufwand bei Klagseinbringung nach dem Sachverhalt in den mit anderen Betreibern geltenden Zusammenschaltungsanordnungen bzw. –verträgen nicht enthalten waren. TA hat also bei der Behandlung von Teilnehmereinwendungen gegen Entgeltforderungen aus Verbindungen zu den im Anhang 17 relevanten zielnetztarifierten Mehrwertdiensten von anderen Betreibern aufgrund der mit diesen bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen bzw. –verträge vor dem 31.12.2004 keinen derartigen Kostenersatz verlangt. Auf Grund der über § 133 Abs. 7 TKG 2003 fortgeltenden Nichtdiskriminierungsverpflichtung bzw. auf Grund der ab dem 20.12.2004 wegen Spruchpkt. 2.3. des Bescheids M 7/03-52 der Telekom-Control-Kommission v. 20.12.2004 in Bezug auf die Originierungsleistung auferlegten Gleichbehandlungsverpflichtung konnte dem Hauptantrag der TA, soweit er den Zeitraum bis zum 31.12.2004 betraf, daher keine Folge gegeben werden.

Aus den gleichen Gründen vermochte sich die Telekom-Control-Kommission auch dem Eventualantrag der TA (ON 18 v. 27.04.2005) nicht anzuschließen. Der hierin beantragte Kostenersatz von EUR 35,- pro Teilnehmereinwendung bei Überschreitung des nach Pkt. 3.5.6. des beantragten Anhangs 17 zu ermittelnden Schwellwertes, wurde im Zeitraum vor dem 31.12.2004 nach dem Sachverhalt gegenüber anderen Zusammenschaltungspartnern der TA ebenso wenig angewandt wie die oben angeführten weitergehenden Kostenersatzbeträge aus ON 7. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass das tatsächliche Inkassorisiko der TA nach dem Sachverhalt bei 10,89% zu liegen kommt. Eine Berechtigung zur Zuerkennung eines zusätzlichen Kostenersatzes neben dem Inkassoentgelt kann aus diesem Wert deshalb nicht abgeleitet werden, weil Finarea diesfalls im Verhältnis zu anderen Zusammenschaltungspartnern schlechter gestellt würde, was TA aufgrund der Nichtdiskriminierungsverpflichtung verwehrt ist. Dies auch, obwohl TA in ON 44 ausführte, dass Finarea im betroffenen Zeitraum die Schwellwerte für den zusätzlichen Kostenersatz nicht erreicht hat. Insoweit war auch der Eventualantrag der TA, soweit er den Zeitraum vor dem 31.12.2004 betrifft, abzuweisen.

Bei der Festlegung der Höhe des Inkassoentgelts folgt die Telekom-Control-Kommission jedoch insoweit dem Antrag der Finarea (ON 13, Schriftsatz d. Finarea v. 23.03.2005), als sie für den Zeitraum bis zum 31.12.2004 ein Inkassoentgelt in Höhe von 10% ohne zusätzliche Kostenersatzregelungen anordnet. Aus dem Umstand, dass für den Zeitraum bis zum 31.12.2004 die Bedingungen des Anhangs 17 idF der Bescheide der Telekom-Control-Kommission Z 20/01-38 v. 18.03.2002 und Z 17/02-15 v. 20.09.2002 mit den betreffenden Zusammenschaltungspartnern Anwendung fanden (vgl. Pkt. 9. des Sachverhalts), ergibt sich auf Grund der oben erwähnten Fortgeltung der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der TA über § 133 Abs. 7 TKG 2003, dass TA diese Bedingungen nichtdiskriminierend auch allen anderen Zusammenschaltungspartnern anzubieten hat, weswegen ein Anordnung in dieser Höhe zu treffen war.

### **8.1.2. Rufnummerneinrichtungskosten**

Hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Verrechnung von Einrichtungskosten für die Einrichtung von Diensterufnummern des Zusammenschaltungspartners im Netz der TA folgt die Telekom-Control-Kommission inhaltlich dem Antrag der Finarea, indem sie unter Bedachtnahme auf die Fortgeltung der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der TA aus § 34 TKG 1997 über § 133 Abs. 7 TKG 2003 für den Zeitraum vor dem 31.12.2004 diejenigen Regelungen anordnet, die bereits in den oben erwähnten Bedingungen des Anhangs 17 idF der Bescheide der Telekom-Control-Kommission Z 20/01-38 v. 18.03.2002 und Z 17/02-15 v. 20.09.2002 enthalten waren.

## **8.2. Zeitraum nach dem 31.12.2004**

### **8.2.1. Inkassoentgelt und Kosten der Teilnehmereinwendungen**

Für den Zeitraum nach dem 31.12.2004 ist zu berücksichtigen, dass TA im Zusammenhang mit ihrer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten durch den og. Bescheid M 7/03-52 der Telekom-Control-Kommission v. 20.12.2004 eine Gleichbehandlungsverpflichtung in Bezug auf die von ihr erbrachten Originierungsleistungen sowie die Verpflichtung zur Verrechnung eines iSv FL-LRAIC kostenorientierten Entgelts für die von ihr erbrachten Originierungsleistungen auferlegt wurde.



Aus den vorliegend getroffenen Sachverhaltsfeststellungen, insb. aus den oben angeführten von TA übermittelten Vereinbarungen mit vier anderen Zusammenschaltungspartnern, ergibt sich, dass diese mit Wirkung vom 01.01.2005 zusätzlich zu dem bislang geltenden Inkassoentgelt von 10% einen Kostenersatz von EUR 35,- pro Teilnehmereinwendung, bei Überschreitung des in Spruchpkt. 3.5.6. festgelegten Schwellwertes akzeptiert haben (vgl. Pkt. 9. des Sachverhalts).

Im vorliegenden Zusammenhang bedeutet dies für den Zeitraum nach dem 31.12.2004, dass die Höhe des Entgelts für die von TA gegenüber dem Zusammenschaltungspartner erbrachten Annexleistungen zur Originierung, die mit dem Inkassoentgelt abgegolten werden sollen, auf Grund der die TA treffenden Gleichbehandlungsverpflichtung jedenfalls einen Wert von 10% zuzüglich eines Kostenersatzes von EUR 35,- pro Teilnehmereinwendung bei Überschreitung des in Spruchpkt. 3.5.6. festgelegten Schwellwertes nicht überschreiten darf.

Das auf Grundlage der verfügbaren Werte angeordnete Inkassoentgelt sowie der bei Überschreitung des festgelegten Schwellwertes an Teilnehmereinwendungen vorgesehene Kostenersatz von EUR 35,- pro Teilnehmereinwendung stellen nach Überzeugung der Telekom-Control-Kommission die bestmögliche Annäherung an kostenorientierte Entgelte nach dem Ansatz der FL-LRAIC dar. Dies deshalb, weil einerseits in den Bereichen EDV-Kosten beim Fraud-Management und Schulungen beim Customer-Service Abzüge bei den von TA geltend gemachten Kosten vorgenommen wurden sowie Kosten des Erstkontakts bei Entgeltansprüchen mit dem TA-Call-Center gänzlich unberücksichtigt blieben und sich andererseits die dem Inkassoentgelt zu Grunde liegenden Leistungen größtenteils bei den Personalkosten niederschlagen, die wegen gleichzeitiger Effizienzsteigerungen ohnehin auf Basis des Jahres 2003 – ohne zwischenzeitliche kollektivvertragsbedingte Gehaltssteigerungen – angenommen wurden (ON 20, Seite 7).

Auf Grund der Tatsache, dass weitere Effizienzsteigerungen in diesem Bereich nicht möglich sind (vgl. Punkt 6 der Sachverhalte), ergibt sich zur Überzeugung der Telekom-Control-Kommission, dass die festgestellten Kosten jenen der effizienten Leistungsbereitstellung im Sinne der FL-LRAIC entsprechen und somit den Entgelten für die verfahrensgegenständlichen Leistungen zu Grunde zu legen sind.

Soweit TA in ihrem Hauptantrag die Anordnung von Kostenersatzregelungen mit Sätzen von EUR 157,15 (pauschalierter Aufwandsatz), EUR 413,32 (administrative Bearbeitung durch Quellnetzbetreiber) und EUR 560,57 (administrative Bearbeitung durch Quellnetzbetreiber und Streitschlichtungsverfahren) sowie einem aufwandsbezogenen Kostenersatz für den Betreuungsaufwand bei Klageeinbringung begehrt, kann ihr nicht beigetreten werden. Dieser Betrag übersteigt die der TA tatsächlich entstehenden Kosten bei Weitem (vgl. Pkt. 6. des Sachverhalts) und steht weder mit der der TA auferlegten Gleichbehandlungsverpflichtung noch ihrer Verpflichtung zur Kostenorientierung im Einklang. Dem Hauptantrag der TA war deshalb, soweit er die Festlegung der og. Kostenersatzstufen vorsah, nicht zu folgen.

Die Telekom-Control-Kommission hat sich jedoch ebenso außer Stande gesehen, dem Antrag der Finarea auf Festlegung unterschiedlicher, im Sinne von FL-LRAIC kostenorientierter Entgelte in Abhängigkeit von den verschiedenen, im Rahmen des Anhang 17 betroffenen Rufnummerngassen zu folgen (ON 38, Schriftsatz der Finarea v. 25.07.2005). Schon das eigene Vorbringen der Finarea (ON 25 v. 09.06.2005) zeigt – abgesehen davon, dass die von Finarea aufgelisteten Werte ausschließlich auf den reinen Forderungsausfall abstellen – erhebliche Schwankungsbreiten im Großteil der aufgelisteten Rufnummernbereiche. So zeigt etwa die Tarifstufe von EUR 0,04360 im Bereich 810 mit einem Anteil von 50,12% am gesamten Verbindungsvolumen eine Schwankung zwischen einem Forderungsausfallrisiko von 3,4% im Aug. 2003 u. 1,7% im Feb. 2004 (ON 25 v. 09.06.2005). Auf Grund dieser starken Schwankungen ist auch eine Darstellung signifikant unterschiedlicher Kosten je Rufnummernbereich und je Tarifstufe nicht möglich.

Die von Finarea prognostizierten Auswirkungen der Regelungen der KEM-V und des sog. WKÖ-Prozesses relativieren sich auf Grund der Tatsache, dass eine zuverlässige Abschät-

zung der künftigen Veränderung der im Zusammenhang mit Teilnehmereinwendungen entstehenden Kosten derzeit nicht möglich ist.

Zusätzlich zieht die Telekom-Control-Kommission aus dem vorstehend angeführten Umstand, dass drei von vier alternativen Netzbetreibern, welche in Bezug auf die Erbringung von Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten in direktem Wettbewerb mit TA und auch Finarea stehen, die von TA in eventu beantragten Bestimmungen ohne Zutun der Regulierungsbehörde mit Wirkung vom 01.01.2005 ohne eine explizite Öffnungsklausel im Hinblick auf die bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahren vereinbart haben, die Schlussfolgerung, dass die im gegenständlichen Verfahren angeordneten Bedingungen auch geeignet sind, einen fairen Ausgleich zwischen den beiderseitigen Interessen der Verfahrensparteien im Hinblick auf die Höhe des Inkassoentgelts und die Kosten der Behandlung von Teilnehmereinwendungen gegen Entgeltforderungen aus Verbindungen zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten herbeizuführen (so werden etwa bei der Berechnung des Schwellwertes für Teilnehmereinwendungen ohne Kostenersatzfolge alle Verbindungen zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten iSD § 103 Abs. 1 KEM-V, also auch Verbindungen zu Diensten im Rufnummernbereich 118 berücksichtigt). Darüber hinaus hält die Telekom-Control-Kommission eine Verpflichtung des Dienstenetzbetreibers zur Leistung eines zusätzlichen - die zu Grunde liegenden Kosten der TA nicht übersteigenden - Kostenersatzes in moderater Höhe auch deshalb für gerechtfertigt, weil hierdurch ein Anreiz geschaffen wird, die Anzahl der Teilnehmereinwendungen nach Möglichkeit gering zu halten.

Die Telekom-Control-Kommission ist daher zu der Auffassung gelangt, dass für den Zeitraum nach dem 31.12.2004 die Beibehaltung eines Inkassoentgelts in der Höhe von 10% sowie Bestimmungen, welche TA bei Überschreitung des in Spruchpkt. 3.5.6. festgelegten Schwellwertes die Einhebung eines Kostenersatzes von EUR 35,- pro Teilnehmereinwendung ermöglichen, keinen Bedenken begegnen, weshalb diesbezüglich für den Zeitraum nach dem 31.12.2004 dem Eventualantrag der TA zu folgen war.

### **8.2.2. Rufnummerneinrichtungskosten**

Hinsichtlich der für den Zeitraum nach dem 01.01.2005 angeordneten Bestimmungen in Bezug auf die Rufnummerneinrichtungskosten hat die Telekom-Control-Kommission erwogen:

Mit den Regelungen der Zusammenschaltungsanordnungen Z 20/01-38 v. 18.03.2002 u. Z 17/02-15 v. 20.09.2002 erfolgte die Umstellung auf ein neues, nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission dem Stand der Technik entsprechendes System, indem sich der Kostenersatz für die Einrichtung von Diensterufnummern eines Zusammenschaltungspartners im Netz des anderen Zusammenschaltungspartners im Gegensatz zu den zuvor geltenden Regelungen künftig am Prinzip der zentralen Einrichtung orientieren sollte. Als Kostenersatz war in diesem Zusammenhang neben einer Pauschale von EUR 320,- je Geschäftsfall und einer Pauschale von EUR 150,- für zentrale Einrichtung ein Betrag von EUR 36,- je dekadischem Rufnummernblock bzw. je Einzelrufnummer vorgesehen. In den genannten Bescheiden wurde TA die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 31.12.2002 an Einrichtungskosten weiterhin neben einer Pauschale von EUR 320,- je Geschäftsfall und einer Pauschale von EUR 50,- pro Vermittlungsstelle einen Betrag von EUR 5,- je dekadischem Rufnummernblock bzw. je Einzelrufnummer verrechnen zu können.

Die Bestimmungen in Pkt. 5. des Anhangs 17 idF der Bescheide Z 20/01-38 v. 18.03.2002 u. Z 17/02-15 v. 20.09.2002 differenzierten jedoch nicht zwischen einer Einrichtung von vordefinierten Rufnummernblöcken und einer Einrichtung solcher Einzelrufnummern, die entweder von den vordefinierten Rufnummernbereichen oder von den festgelegten Diensteentgeltstufen abweichen (vgl. Pkt. 4.1. des Anhang 17 idF des Bescheids Z 20/01-38 v. 18.03.2002 bzw. Pkt. 4.1., 4.2. des Anhang 17 in der jetzt angeordneten Fassung).

Nach den glaubhaften Ausführungen der TA in der mündlichen Verhandlung und im vorgelegten Streitschlichtungsverfahren (vgl. ON 31, S. 3, ON 3, Protokoll des Streitbeilegungsgesprächs v. 27.09.2004) erfordert die Einrichtung von Diensterufnummern des Zusammen-

schaltungspartners, die von den vordefinierten Rufnummernblöcken abweichen, in ihrem Netz auf Grund der Netzstruktur der TA und der Unmöglichkeit einer zentralen Einrichtung von Einzelrufnummern in den lokalen Vermittlungsstellen einen höheren Aufwand und damit höhere Kosten. Die Telekom-Control-Kommission ist auf dieser Grundlage zu der Ansicht gelangt, dass insoweit hinsichtlich der anzusetzenden Einrichtungskosten zwischen der Einrichtung von Diensterufnummern des Zusammenschaltungspartners in vordefinierten Rufnummernblöcken und der Einrichtung solcher Diensterufnummern des Zusammenschaltungspartners, welche von vordefinierten Rufnummernblöcken bzw. von bestehenden Dienstentgeltstufen abweichen, differenziert werden muss. Insoweit wurde dem diesbezüglichen Antrag der TA Rechnung getragen.

### **8.2.3. Weitere Bedingungen**

Die Regelungen hinsichtlich der Gewährung des wechselseitigen Zugangs zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten in den Rufnummernbereichen 810, 820, 821, 900, 901, 930, 931 und 939 (Pkt. 1. des Anhangs 17), hinsichtlich der Durchführung (Pkt. 2. des Anhangs 17), hinsichtlich der Abrechnung (Pkt. 3. des Anhangs 17) und hinsichtlich der Dienstentgeltstufen (Pkt. 4. des Anhangs 17) folgen im Wesentlichen dem Textvorschlag im Eventualantrag der TA (ON 33). Dabei ist die Telekom-Control-Kommission der Auffassung, dass eine betreiberübergreifende Handhabung bei der Behandlung von Teilnehmereinwendungen sowohl im Interesse der beteiligten Zusammenschaltungspartner als auch in jenem der Konsumenten liegt. Schon der erstmals in Anhang 17, Pkt. 3.9. des Bescheids Z 20/01-38 v. 18.03.2002 von der Telekom-Control-Kommission angeordneten Regelung lag diese Intention zu Grunde. Die seitdem im Rahmen multilateraler Betreiberverhandlungen erfolgte Weiterentwicklung dieser Regelung hat ihren Niederschlag in der „Deklaration der österreichischen Kommunikationsnetzbetreiber zur Bearbeitung netzübergreifender Einsprüche von Endkunden bei Mehrwertdiensten“ („WKÖ-Deklaration“) gefunden, was von der Telekom-Control-Kommission begrüßt wird. Die Telekom-Control-Kommission ist der Auffassung, dass der in der WKÖ-Deklaration gefundene Konsens auch bei den im gegenständlichen Verfahren in Bezug auf die bei Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten anzuordnenden Regelungen berücksichtigt werden sollte, und hat dieser Überlegung mit den – insb. in Pkt. 3. des Anhangs 17 in Bezug auf die Abrechnung angeordneten Regelungen - in der verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung Rechnung getragen.

## **9. Zu den Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003**

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlung gemäß § 128 TKG 2003, die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben werden und die Marktanalyse betreffen (§ 129 Abs. 1 Z 2 TKG 2003), gleichzeitig der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“).

Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass die mit dem vorliegenden Maßnahmenentwurf vorgenommene Festlegung von Regelungen betreffend die Höhe des vom Dienstnetzbetreiber an den Quellnetzbetreiber zu entrichtenden Inkassoentgelts, die Höhe eines Kostensatzes für die Behandlung von Teilnehmereinwendungen sowie die Höhe der Entgelte für die Einrichtung von Diensterufnummern „beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt“ iSd § 128 TKG 2003 – hier den Vorleistungsmarkt für „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ - hat.

Aus den dargelegten Gründen ist der vorliegende Maßnahmenentwurf gemäß § 50 TKG 2003 als Vollziehungshandlung iSd § 128 Abs. 1 TKG 2003 den beiden Verfahren der Konsultation und Koordination gemäß §§ 128, 129 TKG 2003 zu unterwerfen.

## **Hinweise**

Der vorliegende Maßnahmenentwurf stellt den Entwurf einer Vollziehungshandlung im Sinne des § 128 Abs. 1 TKG 2003 dar.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 16.08.2005

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

<b>I. Spruch.....</b>	<b>1</b>
<i>Spruchpunkt A. hat zu lauten wie folgt:.....</i>	<i>2</i>
<i>Zusammenschaltungsanordnung.....</i>	<i>2</i>
<i>Punkt 20.3 des Zusammenschlungsvertrages vom 10. 12.2003 hat nunmehr zu lauten wie folgt: .2</i>	
<b>Übersicht über die Anhänge:.....</b>	<b>2</b>
<i>Spruchpunkt B. hat zu lauten wie folgt:.....</i>	<i>3</i>
<i>Anstelle des gekündigten Anhang 17 tritt mit Wirkung vom 1.10.2004 bis 31.12.2004 der folgende Anhang 17:.....</i>	<i>3</i>
1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten .....	3
2. Durchführung.....	3
3. Abrechnung .....	3
3.1. Allgemeines.....	3
3.2. Heranführung durch TA.....	3
3.3. Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner .....	4
3.4. Billing und Inkasso .....	4
3.5. Teilnehmereinwendungen .....	4
4. Diensteentgeltstufen.....	4
5. Einrichtungskosten und -zeiten .....	6
5.1. Allgemeines.....	6
5.2. Einrichtungszeiten .....	6
5.3. Einrichtungskosten .....	6
<i>Spruchpunkt C. hat zu lauten wie folgt: .....</i>	<i>7</i>
<i>Anstelle des gekündigten Anhang 17 tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 der folgende Anhang 17:.....</i>	<i>7</i>
<i>Anhang 17 - Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste .....</i>	<i>7</i>
1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten .....	7
2. Durchführung.....	7
3. Abrechnung .....	7
3.1 Allgemeines.....	7
3.2 Heranführung durch TA.....	8
3.2.1 Zeittarifierung.....	8
3.2.2 Eventtarifierung.....	8
3.3 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner .....	8
3.3.1 Zeittarifierung.....	8
3.3.2 Eventtarifierung.....	8
3.4. Billing und Inkasso .....	9
3.4.1 Zeittarifierung.....	9
3.4.2 Eventtarifierung.....	9
3.5 Teilnehmereinwendungen .....	9
3.5.1 Technische Überprüfung.....	9
3.5.2 Teilnehmerinformation durch den QNB.....	9
3.5.3 Einwendungsbehandlung durch den KNB.....	9
3.5.4 Einwendungsbehandlung durch den QNB .....	11
3.5.5 Streitschlichtung vor RTR .....	13
3.5.6 Kosten .....	13
3.5.7 Klage des Teilnehmers .....	14
4. Endkundentarifstufen .....	14
4.1 Zeittarifierung .....	15
4.2 Eventtarifierung .....	19
5. Einrichtungskosten und -zeiten .....	20
5.1. Allgemeines.....	20



5.2	Einrichtungszeiten .....	20
5.3	Einrichtungskosten beim Zusammenschaltungspartner.....	21
5.3.1.	Einrichtungskosten beim Zusammenschaltungspartner entsprechend den vordefinierten Rufnummernbereichen.....	21
5.3.2	Einrichtungskosten beim Zusammenschaltungspartner abweichend von den vordefinierten Rufnummernbereichen.....	21
5.4	Einrichtungskosten bei TA .....	21
5.4.1	Einrichtungskosten bei TA entsprechend den vordefinierten Rufnummernbereichen .....	21
5.4.2	Einrichtungskosten bei TA abweichend von den vordefinierten Rufnummernbereichen .....	22
	<i>Spruchpunkt D. hat zu lauten wie folgt:</i> .....	22
	<i>Weitere Anordnungen</i> .....	22
<b>II.</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>23</b>
A.	<i>Verfahrensablauf</i> .....	23
B.	<i>Festgestellter Sachverhalt</i> .....	25
1.	Status der Parteien.....	25
2.	Zur Frage der beträchtlichen Marktmacht.....	25
3.	Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Parteien.....	25
4.	Zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Parteien.....	26
5.	Zu den Anträgen der Parteien.....	26
6.	Zum vorgelagerten Streitbeilegungsverfahren vor der RTR-GmbH .....	30
7.	Zu den Inkassokosten im Zusammenhang mit Verbindungen zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten.....	30
8.	Zu den Auswirkungen der WKÖ-Deklaration und der Regelungen der KEM-V.....	32
9.	Zu den Rufnummerneinrichtungskosten .....	32
10.	Zu den zwischen TA und anderen Marktteilnehmern vor bzw. nach dem 31.12.2004 geltenden Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste für 2004 und 2005 .....	32
C.	<i>Beweiswürdigung</i> .....	34
D.	<i>Rechtliche Beurteilung</i> .....	39
1.	Allgemeines.....	39
2.	Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission.....	39
3.	Nachfrage.....	39
4.	Marktbeherrschung .....	39
5.	Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung 40	
6.	Vorgelagertes Streitbeilegungsverfahren vor der RTR-GmbH .....	40
7.	Zusammenschaltungsleistung.....	40
8.	Zur Anordnung unterschiedlicher Fassungen des Anhangs 17 für die Zeiträume vor bzw. nach dem 31.12.2004.....	41
8.1.	Zeitraum vor dem 31.12.2004.....	41
8.1.1.	Inkassoentgelt und Kosten der Teilnehmereinwendungen .....	41
8.1.2.	Rufnummerneinrichtungskosten .....	42
8.2.	Zeitraum nach dem 31.12.2004.....	42
8.2.1.	Inkassoentgelt und Kosten der Teilnehmereinwendungen .....	42
8.2.2.	Rufnummerneinrichtungskosten .....	44
8.2.3.	Weitere Bedingungen .....	45
9.	Zu den Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003 .....	45
	<b>Hinweise</b> .....	<b>46</b>